ANDREAS HUMM

Testierfreiheit und Werteordnung

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 490

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

490

Herausgegeben vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Andreas Humm

Testierfreiheit und Werteordnung

Eine rechtsvergleichende Untersuchung anstößiger letztwilliger Verfügungen in Deutschland, England und Südafrika Andreas Humm, geboren 1991; Studium der Rechtswissenschaften in Heidelberg und Kapstadt; Wissenschaftlicher Assistent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg; Forschungsaufenthalte 2017 an der Stellenbosch University und 2019 an der University of Oxford; 2021 Promotion (Bucerius Law School); Referendariat am Landgericht Wiesbaden.

ISBN 978-3-16-161644-0 / eISBN 978-3-16-161892-5 DOI 10.1628/978-3-16-161892-5

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Diese Arbeit entstand während meiner Zeit als wissenschaftlicher Assistent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg und wurde von der Bucerius Law School als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 20.12.2021 statt. Die Arbeit befindet sich im Wesentlichen auf dem Stand ihrer Einreichung im Juni 2021.

Ganz herzlich danken möchte ich meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann. Er hat diese Arbeit betreut, seine Faszination für die südafrikanische Rechtsordnung mit mir geteilt und mich auf vielfältige Weise unterstützt und gefördert. Frau Professorin Dr. Anne Röthel danke ich für die überaus zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Besonderer Dank gilt auch Frau Professorin Birke Häcker, die mich während meines Forschungsaufenthaltes an der Universität Oxford im Hilary Term 2019 betreut und sehr freundlich am Institute of European and Comparative Law aufgenommen hat. Großen Dank schulde ich auch Professor Marius de Waal, der leider viel zu früh verstorben ist. Er hat meinen Forschungsaufenthalt an der Universität Stellenbosch im Frühjahr 2017 mit seiner aufrichtigen und empathischen Art begleitet und meine vielen Fragen zum südafrikanischen Recht beantwortet.

Die Bucerius Law School hat diese Arbeit mit dem Promotionspreis 2022 ausgezeichnet. Für diese Ehre und die besondere Wertschätzung meiner Arbeit möchte ich mich ganz herzlich bedanken.

Der Deutsch-Südafrikanischen Juristenvereinigung sowie der Stiftung Vorsorge danke ich für die finanzielle Unterstützung der Arbeit und ihrer Drucklegung.

Ich hatte das große Glück, von den herausragenden Forschungsbedingungen des Max-Planck-Instituts profitieren zu dürfen. Ein noch größeres Glück waren die vielen netten Kolleginnen, Kollegen und Freunde, die mir stets mit Rat und Zuspruch zur Seite standen. Besonders hervorheben möchte ich dabei Johannes Liebrecht, Jan Peter Schmidt, Jakob Gleim, Christoph Schoppe, Alexander Ruckteschler und Ben Köhler. Janina Jentz danke ich herzlich für ihre professionelle Hilfe bei der Drucklegung des Manuskripts.

VI Vorwort

Ganz besonderer Dank gebührt meinen Eltern, die mich über meine gesamte Ausbildung hinweg vorbehaltlos unterstützt und gefördert haben. Meinem Vater danke ich auch für das unermüdliche Korrekturlesen der Arbeit. Mein größter Dank gilt schließlich meiner Frau Judith. Sie hat mich mit ihrer liebevollen und geduldigen Art in allen Phasen dieser Arbeit unterstützt und begleitet.

Hamburg / Wiesbaden, im September 2022

Andreas Humm

Inhaltsübersicht

Voi	rwort	V
	altsverzeichnis	
	kürzungsverzeichnis	
Eir	nleitung	1
	110110115	
A.	Das Spannungsfeld zwischen Testierfreiheit und Werteordnung	2
В.	Gegenstand der Untersuchung	
<i>C</i> .	Gang und Methodik der Untersuchung	
D.	Begriffsklärung	
I.	Letztwillige Verfügung, letztwillige Zuwendung	
II.	ϵ	
	Gute Sitten, public policy, boni mores	
	Drittwirkung, Horizontalwirkung, Privatrechtswirkung	
٧.	Civil law, common law, customary law	16
v.	nital 1 Zurüaksatzung nahar Angahärigan	
Na	pitel 1 – Zurücksetzung naher Angehöriger:	4.0
	Geliebtentestament	19
,	D . 11 1	20
Α.	Deutschland	20
I.	Geliebtentestament	21
II.	Zurücksetzung zugunsten sonstiger Familienfremder	38
III.	Zwischenergebnis Deutschland	
В.	England	41
I.	Rechtlicher Kontext: family provision	42
	Geliebtentestament: vergleichbare Fälle.	
	Zwischenergebnis England	

<i>C</i> .	Südafrika	62
I. II.	Südafrikanische Mischrechtsordnung und Testierfreiheit	67
	Geliebtentestament: vergleichbare Fälle	
V.	Zwischenergebnis Südafrika	
D.	Vergleichende Analyse	88
I.	Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Überblick	
II.	Ehebild, Sexualmoral und ihre rechtliche Sanktionierung	
	Testierfreiheit und familiäre Nachlassteilhabe	
Е.	Kritische Würdigung des deutschen Rechts	145
I.	Maßstab der Sittenwidrigkeit	146
II.	Zeitpunkt der Beurteilung	155
III.	Fazit	164
Ka	pitel 2 – Potestativbedingungen: letzter Wille unter	
	Vorbehalt	167
A.	Deutschland	169
I.	Das Meinungsspektrum im Schrifttum des 20. Jahrhunderts	169
II.	Die Entwicklung der Rechtsprechung	171
III.		
	Zwischenergebnis Deutschland	
В.		192
В. І.	Zwischenergebnis Deutschland	192 194
I. II.	Zwischenergebnis Deutschland England Die Testierschranke der public policy Die in terrorem-Doktrin	192 194 194 199
I. II. III.	Zwischenergebnis Deutschland England Die Testierschranke der public policy Die in terrorem-Doktrin Uncertainty: die Unbestimmtheit letztwilliger Bedingungen	192 194 194 199 201
I. II. III. IV.	Zwischenergebnis Deutschland England Die Testierschranke der public policy Die in terrorem-Doktrin Uncertainty: die Unbestimmtheit letztwilliger Bedingungen Ausblick: möglicher Einfluss des Human Rights Act	192 194 194 199 201 210
I. II. III. IV.	Zwischenergebnis Deutschland England Die Testierschranke der public policy Die in terrorem-Doktrin Uncertainty: die Unbestimmtheit letztwilliger Bedingungen	192 194 194 199 201 210
I. II. III. IV.	Zwischenergebnis Deutschland England Die Testierschranke der public policy Die in terrorem-Doktrin Uncertainty: die Unbestimmtheit letztwilliger Bedingungen Ausblick: möglicher Einfluss des Human Rights Act	192194194199201210213
I. II. III. IV. V.	Zwischenergebnis Deutschland England Die Testierschranke der public policy Die in terrorem-Doktrin Uncertainty: die Unbestimmtheit letztwilliger Bedingungen Ausblick: möglicher Einfluss des Human Rights Act Zwischenergebnis England	192194194201213
I. III. IV. V. C. I. III.	Zwischenergebnis Deutschland England Die Testierschranke der public policy Die in terrorem-Doktrin Uncertainty: die Unbestimmtheit letztwilliger Bedingungen Ausblick: möglicher Einfluss des Human Rights Act Zwischenergebnis England Südafrika Trennungsklauseln und die Frage nach Maßstab und Rechtsfolge Ehelosigkeits- und Wiederverheiratungsklauseln	192194194201213214
I. III. IV. V. C. I. III.	Zwischenergebnis Deutschland England Die Testierschranke der public policy Die in terrorem-Doktrin Uncertainty: die Unbestimmtheit letztwilliger Bedingungen Ausblick: möglicher Einfluss des Human Rights Act Zwischenergebnis England Südafrika Trennungsklauseln und die Frage nach Maßstab und Rechtsfolge	192194194199201213214215218

IV.	Ausblick: möglicher Einfluss der südafrikanischen Verfassung	227
	Zwischenergebnis Südafrika	
<i>D</i> .	Vergleichende Analyse	230
I.	Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Überblick	231
II.	Das römische Recht: Ursprung der Regeln über letztwillige	231
	Bedingungen	235
III.	Entwicklung eines einheitlichen Sittenwidrigkeitsmaßstabs in	
	Deutschland	
IV.	Fragmentierte Rechtslage in England	260
V.	· ·	
VI.	Vergleichendes Fazit	286
<i>E</i> .	Kritische Würdigung des deutschen Rechts	289
I.	Maßstab der Sittenwidrigkeit	289
II.	Rechtsfolge	
Ka	pitel 3 – Diskriminierung in letztwilligen Verfügungen	319
A.	Deutschland	321
I.	Vorab: Testierfreiheit und allgemeiner Gleichheitssatz	321
II.	Testierfreiheit und Diskriminierungsverbote	
III.	Diskriminierung in letztwilligen Bedingungen	
	Zwischenergebnis Deutschland	
В.	England	332
I.	Diskriminierung in <i>charitable trusts</i>	332
II.	Diskriminierung in letztwilligen Bedingungen	
	In Re Hand's Will Trust (2017) und mögliche Implikationen	
	Zwischenergebnis England	
<i>C</i> .	Südafrika	343
I.	Diskriminierung in <i>charitable trusts</i>	3//
II.	Diskriminierung in rein privater Sphäre	
	Diskriminierung in letztwilligen Bedingungen	
	Anordnung der männlichen Primogenitur des <i>customary law</i> kraft	501
- · •	letztwilliger Verfügung	362
V.	Zwischenergebnis Südafrika	

D.	Vergleichende Analyse	366
I.	Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Überblick	367
II.	Letztwillige Diskriminierung und private Gemeinwohlförderung	370
III.	Verfassung, Diskriminierungsverbote und Privatrechtswirkung	384
IV.	Vergleichendes Fazit	404
Ε.	Kritische Würdigung des deutschen Rechts	407
I.	Horizontalwirkungsmodus des Art. 3 GG im Erbrecht	408
II.	Letztwillige Diskriminierung und Tatbestandsmodell	414
III.	Rechtsfolge	425
Erg	gebnisse und Thesen	433
Lite	eraturverzeichnis	447
Rec	chtsprechungsverzeichnis	479
Sac	hverzeichnis	489

Inhaltsverzeichnis

Vo	rwort	V
Inh	naltsübersicht	VII
	kürzungsverzeichnis	
	•	
с:.	nlaituna	1
СII	nleitung	1
A.	Das Spannungsfeld zwischen Testierfreiheit und Werteordnung	2
В.	Gegenstand der Untersuchung	
C.	Gang und Methodik der Untersuchung	
D.	Begriffsklärung	
I.	Letztwillige Verfügung, letztwillige Zuwendung	11
II.		
	Gute Sitten, public policy, boni mores	
	Drittwirkung, Horizontalwirkung, Privatrechtswirkung	
	Civil law, common law, customary law	
17		
Ka	apitel 1 – Zurücksetzung naher Angehöriger:	
	Geliebtentestament	19
A.	Deutschland	20
I.	Geliebtentestament	
	1. Frühes 20. Jahrhundert	
	2. Nationalsozialismus	
	3. Nachkriegszeit bis 1960er-Jahre	28
	a) Faktische Beweislastumkehr im Rahmen der	
	Gesinnungsprüfung	28
	b) Ein Urteil des BGH als Kulminationspunkt der	
	Sittenstrenge	29
	c) Teilnichtigkeit und die mindere Stellung des	
	Pflichtteilsberechtigten	30
	4. Rechtsprechungswandel	33

	5. Jüngere Rechtsprechung der Oberlandesgerichte	
II.	Zurücksetzung zugunsten sonstiger Familienfremder	38
III.	Zwischenergebnis Deutschland	39
В.	England	41
I.	Rechtlicher Kontext: family provision	42
	1. Der Weg zum Inheritance (Family Provision) Act 1938	
	2. Kreis der Antragsberechtigten	44
	Maßstab, Richtlinien und Kompetenzen	46
II.	Geliebtentestament: vergleichbare Fälle	
	1. Family provision	
	a) Geliebtentestamente	
	b) Zuwendungen an sonstige Familienfremde	
	2. Testierfähigkeit (testamentary capacity)	
	3. Testamentsauslegung (construction)	
	4. Secret trust	
III.	Zwischenergebnis England	
<i>C</i> .	Südafrika	62
	·	
I.	Südafrikanische Mischrechtsordnung und Testierfreiheit	
II.	Rechtlicher Kontext: claim for maintenance	
	1. Der Anspruch der Abkömmlinge	
TTT	2. Der Anspruch des überlebenden Ehegatten	
III.	Geliebtentestament: vergleichbare Fälle	
	1. Claim for maintenance	
	2. Widerruf (revocation)3. Testierfähigkeit (testamentary capacity) und undue influence	
13.7		
IV.	Customary law	
	 Kolonialer Einfluss und jüngere Entwicklungen Testierfreiheit und möglicher Einfluss des <i>ubuntu</i>-Gedankens 	
V.	Zwischenergebnis Südafrika	
•	= 1.20.00.00 g v 2.00.00 m	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
D.	Vergleichende Analyse	88
I.	Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Überblick	88
II.	Ehebild, Sexualmoral und ihre rechtliche Sanktionierung	91
	1. Geliebtentestament: Die Wurzeln der	
	Sittenwidrigkeitsjudikatur	92
	a) Anknüpfungspunkte im 19. Jahrhundert	92
	b) Vergleichbare Maßstäbe im englischen Recht	95

	c) Etablierung des Geliebtentestaments im Rahmen des § 138 BGB	07
	d) Der Umgang englischer Richter mit Sitte und Moral	
	2. Die sittenstrenge Rechtsprechung der deutschen Nachkriegszeit .	
	a) Naturrechtsrenaissance als rechtsphilosophischer Kontext	
	b) Beweislastumkehr: Entwicklung und ideengeschichtlicher	105
	Hintergrund	107
	c) Rechtliche Sanktionierung von Ehe- und Sexualmoral in	
	England	111
	3. Hintergründe des Rechtsprechungswandels in Deutschland	
III.	Testierfreiheit und familiäre Nachlassteilhabe	
	1. Historische Entwicklung und die Wirkmächtigkeit von	
	Narrativen	118
	a) Deutschland und die ungebrochene Tradition zwingender	
	familiärer Nachlassteilhabe	
	b) Die Testierfreiheit im englischen Rechtsbewusstsein	125
	c) Südafrika und das koloniale Erbe – zwischen zwei Stühlen	130
	2. Konzeption und Verständnis familiärer Nachlassteilhabe	
	a) Das deutsche Pflichtteilsrecht	
	b) Die englische family provision	
	c) Der südafrikanische <i>claim for maintenance</i>	
	3. Kursorischer Abgleich mit tatsächlichem Testierverhalten	
IV.	Vergleichendes Fazit	141
Ε.	Kritische Würdigung des deutschen Rechts	145
I.	Maßstab der Sittenwidrigkeit	146
	Das verwerfliche Motiv des Erblassers	
	Gesamtbetrachtung und wirtschaftliche Auswirkungen	
	3. Ideelle Auswirkungen	
II.	Zeitpunkt der Beurteilung	
	Die Diskussion im Rahmen der Rechtsprechung zum	
	Geliebtentestament	157
	2. Stellungnahme	159
TTT	Fozit	

Kapitel 2 – Potestativbedingungen: letzter Wille unter		
	Vorbehalt	167
A.	Deutschland	169
I.	Das Meinungsspektrum im Schrifttum des 20. Jahrhunderts	
	1. Einwirkung auf Dinge innerster Überzeugung	
	2. Vermögens- versus Verhaltensbezug	
	3. Der Topos vom unzumutbaren Druck	
ΤΤ	4. Rechtsfolgen sittenwidriger Potestativbedingungen Die Entwicklung der Rechtsprechung	
II.	Anstößige Potestativbedingungen	
	Anstolige Fotestativbedingungen Verstärkte Berücksichtigung des Erblassermotivs	
	Wiederverheiratungsklauseln	
	4. Erbstreitigkeiten im deutschen Hochadel	
	a) Der Fall Leiningen	
	b) Der Fall Hohenzollern	
	c) Reaktionen aus dem Schrifttum	
	d) Auswirkungen auf Wiederverheiratungsklauseln	
III.	Zwischenergebnis Deutschland	
В.	England	194
I.	Die Testierschranke der <i>public policy</i>	194
	1. Ehelosigkeitsklauseln – Grundsatz und Ausnahmen	
	2. Trennungs- und Scheidungsklauseln	
II.	Die in terrorem-Doktrin	
III.	Uncertainty: die Unbestimmtheit letztwilliger Bedingungen	201
	a) Die Rechtslage im 19. und frühen 20. Jahrhundert	202
	b) Clayton v Ramsden (1942): uncertainty als	
	Wirksamkeitsschranke letztwilliger Bedingungen	203
	c) In Re Allen (1953): der Unterschied zwischen condition	
	precedent und subsequent	
	d) Blathwayt v Cawley (1975)	
IV.	Ausblick: möglicher Einfluss des Human Rights Act	
V.	Zwischenergebnis England	213
C.	Südafrika	214
I.	Trennungsklauseln und die Frage nach Maßstab und Rechtsfolge	215
II.	Ehelosigkeits- und Wiederverheiratungsklauseln	
	Faith and Race Clauses: spezifische Vorgaben zu Ehe und	210
	Religion	221
	1 Die Ausgangslage	

	2. Die Bestimmtheitsrechtsprechung der 1940er-Jahre	222
	3. Aronson v Estate Hart (1949)	
	4. Unterschwelliger Rechtsprechungswandel	
IV.	Ausblick: möglicher Einfluss der südafrikanischen Verfassung	
V.	Zwischenergebnis Südafrika	
D.	Vergleichende Analyse	230
I.	Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Überblick	231
	1. Fallgruppen und rechtliches Instrumentarium	231
	2. Inhaltliche Argumentation: Anstößigkeit und Rechtfertigung	
II.	Das römische Recht: Ursprung der Regeln über letztwillige	
	Bedingungen	235
	1. Die Bedingung der Ehescheidung	
	2. Allgemeine und spezifische Ehebedingungen	
	3. Wiederverheiratungsklauseln	
III.	Entwicklung eines einheitlichen Sittenwidrigkeitsmaßstabs in	
	Deutschland	241
	1. Usus modernus pandectarum und die Diskussion um	
	Religionsbedingungen	241
	2. Erste allgemeine Rechtssätze über sittenwidrige	
	Rechtsgeschäfte	242
	3. Unerlaubte Bedingungen in den Kodifikationen des 18. und	
	19. Jahrhunderts	243
	4. Fortentwicklung bei den Autoren des 19. Jahrhunderts	248
	5. Sittenwidrige Bedingungen und die Entstehung des BGB	252
	6. Kontinuitäten und Entwicklungen im 20. Jahrhundert	256
IV.	Fragmentierte Rechtslage in England	260
	1. Historische Wurzeln, stare decisis und adversarial procedure	262
	2. Entwicklung und Konzeption der public policy	267
	3. Handhabung und Fortbildung der <i>public policy</i>	270
V.	Englische und römisch-holländische Einflüsse in Südafrika	275
	1. Die Regeln über letztwillige Bedingungen: Wurzeln und	
	bellum juridicumbellum juridicum	
	2. Der Umgang mit public policy und boni mores in Südafrika	
VI.	Vergleichendes Fazit	286
Ε.	Kritische Würdigung des deutschen Rechts	289
I.	Maßstab der Sittenwidrigkeit	289
	Die Ratio einer Testierschranke bei letztwilligen Bedingungen	
	a) Schutz gesellschaftlicher Interessen	
	b) Verpönte Ökonomisierung persönlicher Entscheidungen	
	, i 01	

	c) Begrenzung der Testierfreiheit auf vermögensbezogene	• • •
	Ziele	
	d) Schutz des Bedachten vor übermäßiger Beeinflussung	
	2. Abwägung zwischen Testierfreiheit und Freiheitsrechten	
	a) Eingriff in Freiheitsrechte?	
	b) Reine Abschlusskontrolle?	
	c) Inhaltskontrolle: Grad der Beeinflussung	
II.	Rechtsfolge	
	1. Gesamtnichtigkeit und gesetzliche Erbfolge	
	2. Orientierung am hypothetischen Erblasserwillen	
	a) §§ 2085 und 139 BGB	
	b) Umdeutung nach § 140 BGB	
	c) Ergänzende Testamentsauslegung	
	3. Restgeltung der Verfügung ohne die Bedingung	
	a) Hintergründe der römischen Rechtsfolgenlösung	313
	b) Orientierung am Schutzzweck der Sittennorm	315
Ka	pitel 3 – Diskriminierung in letztwilligen Verfügungen	319
A.	Deutschland	321
I.	Vorab: Testierfreiheit und allgemeiner Gleichheitssatz	321
II.	Testierfreiheit und Diskriminierungsverbote	322
	1. Die Entscheidungen des BGH	
	a) Ehegattenstiftung (1978)	322
	b) Hohenzollern (1998)	323
	2. Die Positionen im Schrifttum	325
	a) Vorrang der Testierfreiheit	325
	b) Prinzip der personalen Gleichheit	327
	c) Das Motiv des Erblassers als entscheidender Faktor	327
III.	Diskriminierung in letztwilligen Bedingungen	328
	1. Rechtsprechung	329
	2. Aussagen des Schrifttums	
IV.	Zwischenergebnis Deutschland	
В.	England	
I.	Diskriminierung in charitable trusts	
	1. Der englische <i>trust</i>	332
	2. Die englischen Fälle	334
	a) In Re Lysaght (1965)	334
	b) In Re Harding (2007)	336

	3. Ausblick	337
II.	Diskriminierung in letztwilligen Bedingungen	339
	1. Blathwayt v Cawley (1975)	
	2. Kritische Stimmen aus der Literatur	
III.	In Re Hand's Will Trust (2017) und mögliche Implikationen	
	Zwischenergebnis England	
<i>C</i> .	Südafrika	343
I.	Diskriminierung in charitable trusts	
	1. Der südafrikanische <i>trust</i>	
	2. Die "pre-constitutional era"	
	a) Die Rechtsprechung bis 1993	
	b) William Marsh Will Trust (1993)	347
	3. Die Entwicklung seit Inkrafttreten der Verfassung	
	a) Minister of Education v Syfrets Trust Ltd (2006)	348
	b) Emma Smith Educational Fund (2010)	
	c) BOE Trust Ltd (2012)	351
II.	Diskriminierung in rein privater Sphäre	353
	1. Die Position im Schrifttum	
	2. Erste Rechtsprechung	354
	3. Die Entscheidung des Constitutional Court in King v De Jager	
	(2021)	357
III.	Diskriminierung in letztwilligen Bedingungen	361
IV.	Anordnung der männlichen Primogenitur des customary law kraft	
	letztwilliger Verfügung	362
	1. Hintergrund: Verfassungswidrigkeit der traditionellen Erbfolge	362
	2. Testierfreiheit und männliche Primogenitur	364
V.	Zwischenergebnis Südafrika	366
D.	Vergleichende Analyse	366
I.	Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Überblick	367
	Letztwillige Diskriminierung und Förderung von	
	Gemeinwohlbelangen	367
	2. Präponderanz der Testierfreiheit in der privaten Sphäre?	
II.	Letztwillige Diskriminierung und private Gemeinwohlförderung	
	1. Vergleichbare Konstellationen in Deutschland?	
	a) Rechtsfähige Stiftung	
	b) Nichtrechtsfähige Stiftung	
	c) Stiftungskörperschaft	
	d) Gemeinnützigkeit nach § 52 AO	
	2. Einfluss rechtlicher Strukturmerkmale auf Entscheidungsdichte	
	und Sichtbarkeit im Diskurs	375

	a) Deutsches Stiftungsrecht	375
	aa) Die Entwicklung des deutschen Stiftungsrechts	
	bb) Verwaltungs- und Konzessionssystem als Filter	
	cc) Die Stiftung von Todes wegen und ihre Stellung in der	
	Praxis	380
	b) Charitable trusts im englischen Recht	
	aa) Förderung von <i>charitable trusts</i> im englischen Recht	
	bb) Die englische Charity Commission	
	c) Ausprägung subjektiver Rechte im englischen und	
	südafrikanischen trust law	384
III.	Verfassung, Diskriminierungsverbote und Privatrechtswirkung	
	1. Transformative constitutionalism in Südafrika	
	a) Verfassung, Equality Act und public policy	
	b) Historisch bedingte Verwerfungslinien	
	c) Abkehr von der Trennung zwischen privater und	
	öffentlicher Sphäre	390
	2. Grundgesetz und value formalism in Deutschland	
	a) Die Wertordnung des Grundgesetzes	
	b) Die Wirkung des Art. 3 GG in privaten und privat-	
	öffentlichen Konstellationen	394
	c) Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz	397
	3. Parliamentary sovereignty statt constitutional supremacy in	
	England	398
	a) Die britische Verfassung und der Human Rights Act	399
	b) Anti-Diskriminierungsgesetzgebung in England	401
	c) Die englische Einstellung gegenüber dem Instrument der	
	public policy	403
IV.	Vergleichendes Fazit	404
Е.	Kritische Würdigung des deutschen Rechts	407
I.	Horizontalwirkungsmodus des Art. 3 GG im Erbrecht	408
1.	Der Vergleich mit England und Südafrika	
	Das Verhältnis zwischen Erblasser und "benachteiligter"	
	Person	411
	3. Die Probleme einer Rechtfertigungspflicht	
II.	Letztwillige Diskriminierung und Tatbestandsmodell	
11.	1. "Spezifische Konstellationen" im Erbrecht	
	a) Die Kriterien der Stadionverbot-Entscheidung des BVerfG	
	aa) Soziale Macht und Bedeutung für das gesellschaftliche	713
	Leben	415
	bb) Öffentlichkeitsbezug	
	,	/

b) BGH: Beeinträchtigung der betroffenen Person in ihrer	
Würde	419
c) King v De Jager: Differenzierung zwischen unbekannten	
Merkmalsträgern	421
2. Letztwillige Bedingungen	424
3. Zwischenfazit: Sittenwidrigkeit nur in begrenzten	
Ausnahmefällen	425
III. Rechtsfolge	425
1. Gesamtnichtigkeit und gesetzliche Erbfolge	426
2. Orientierung am hypothetischen Erblasserwillen	427
3. Schutzzweckerwägungen	
Ergebnisse und Thesen	433
Literaturverzeichnis	
Rechtsprechungsverzeichnis	479
Sachverzeichnis	489

Abkürzungsverzeichnis

A Appellate Division (Südafrika)

a. A. andere Ansicht a. a. O. am angegebenen Ort

ABAJ American Bar Association Journal

ABGB Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)

ABI. Amtsblatt der Europäischen Union

Abs. Absatz
Abth. Abtheilung

AC Law Reports, Appeal Cases (England)
AcP Archiv für die civilistische Praxis

AD South African Law Reports, Appellate Division

a.F. alte Fassung

AGG Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

AJ Acting Judge

AJA Acting Judge of Appeal

AJCL American Journal of Comparative Law

ALJ Australian Law Journal

All ER All England Law Reports

All SA All South African Law Reports

Amtsbl. Amtsblatt (des Kontrollrats in Deutschland)

Anh. Anhang Anm. Anmerkung

ARCL Annual Review of Civil Litigation
Annual Survey of SA Law Annual Survey of South African Law

AO Abgabenordnung

ArchBürgR Archiv für Bürgerliches Recht

Art. Artikel

AT Allgemeiner Teil

Atk Atkyns' Chancery Reports (England)
Auckland University LR Auckland University Law Review

Aufl. Auflage
Az. Aktenzeichen

Bad. LR Badisches Landrecht

BadRpr Badische Rechtspraxis und Annalen der Badischen Gerichte

BayObLG Bayerisches Oberstes Landesgericht

BCLR Butterworths Constitutional Law Reports (Südafrika)

Bd. Band

Bearb. Bearbeitung

BeckOGK beck-online Großkommentar
BeckOK Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS Beck Online Rechtsprechung

Begr.Begründerbegr. vonbegründet vonBem.BemerkungenBeschl.Beschluss

BFH Bundesfinanzhof

BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof

BGHSt Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen

Bing Bingham's Common Pleas Reports (England)

Bl. Blatt

Bl. für Rechtsanw. Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern

BRD Bundesrepublik Deutschland

Bsp. Beispiel bspw. beispielsweise

BT-Drs. Bundestagsdrucksache
BVerfG Bundesverfassungsgericht

BWNotZ Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg

bzgl. bezüglich bzw. beziehungsweise

C Cape Provincial Division (Südafrika)

c. chapter C. Codex

Cambridge LJ Cambridge Law Journal CBR Canadian Bar Review

Cap. Caput; Capitul

Cass. req. Cour de cassation, chambre des requêtes
CB Common Bench Reports (England)
CC Constitutional Court (Südafrika)

C. civ. Code civil (Frankreich)

Ch Law Reports, Chancery Division (3rd Series)
Ch D Law Reports, Chancery Division (2nd Series)

CJ Chief Justice

CJCCL Canadian Journal of Comparative and Contemporary Law

CLY Current Law Yearbook (England)
CMBC Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis
Conv Conveyancer and Property Lawyer

Cornell LQ Cornell Law Quarterly

Cowper's King's Bench Reports (England)

CPD South African Law Reports, Cape Provincial Division

D Durban and Coast Local Division (Südafrika)

D. Digesten

DDR Deutsche Demokratische Republik

ders. derselbe d. h. das heißt

Dick Dicken's Chancery Reports (England)

dies. dieselbe(n)
diesbzgl. diesbezüglich
DJ Deutsche Justiz
DJT Deutscher Juristentag
DJZ Deutsche Juristen-Zeitung

DM&G De Gex, Macnaghten & Gordon's Chancery Reports (England)

DNotZ Deutsche Notar-Zeitschrift

DR Deutsches Recht

DRiZ Deutsche Richterzeitung
DStR Deutsches Steuerrecht

dt. deutsch

E I Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche

Reich (1. Entwurf)

East's Term Reports, King's Bench (England)

EG Europäische Gemeinschaft

EGBGB Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Einl. Einleitung

EMRK Konvention zum Schutz der Menschenrechte und

Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)

engl. englisch
entspr. entsprechend
ER English Reports

ErbR Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis

ErgBd. Ergänzungsband

ERPL European Review of Private Law
EuGH Europäischer Gerichtshof

EWCA England and Wales Court of Appeal (Civil Division)

EWHC England and Wales High Court

f., ff. folgende

Fam Law Reports, Family Division
Fam BR Family Business Review
Fam Law Family Law (England)

FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

FD-ErbR Fachdienst Erbrecht (beck-online)
FF Forum Familien- und Erbrecht

FG Festgabe

FLR Family Law Reports (England)

Fn. Fußnote
FS Festschrift

GG Grundgesetz ggf. gegebenenfalls grds. grundsätzlich

Gruchot Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, in besonderer

Beziehung auf das preußische Recht mit Einschluss des Handelsund Wechselrechts, hrsg./begr. von J. A. Gruchot; zuvor (bis 1871): Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis, hrsg. von

J. A. Gruchot

GW Griqualand West Local Division (Südafrika)

GWR Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

Harvard LR Harvard Law Review

Hdb. Handbuch

HKK Historisch-kritischer Kommentar zum BGB

HLC House of Lords Cases (England)

h.M. herrschende Meinung

HRG Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte

HRR Höchstrichterliche Rechtsprechung

Hrsg. Herausgeber

hrsg. von herausgegeben von

HWBEuP Handwörterbuch des europäischen Privatrechts

ICON International Journal of Constitutional Law

ICR Industrial Cases Reports (England)

insbes. inbesondere

i. V. m. in Verbindung mit

J Judge/Justice

JA Juristische Arbeitsblätter

Judge of Appeal

JCl. Civil Juris-Classeur Civil

Jhd. Jahrhundert JJ Judges (Plural)

JJA Judges of Appeal (Plural)

JJS/TRW Journal for Juridical Science/Tydskrif vir Regswetenskap

JLPUL Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law

JOL Judgments Online Law Report Service (Südafrika)

Jr. Junior

JR Juristische Rundschau

JURA Juristische Ausbildung

JuS Juristische Schulung

JW Juristische Wochenschrift

JZ JuristenZeitung

Kap. Kapitel

KB Law Reports, King's Bench (England)

KG Kammergericht

K&J Kay & Johnson's Vice Chancellor's Reports (England)

krit. kritisch

KritV Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und

Rechtswissenschaft

KStG Körperschaftsteuergesetz

lat. lateinisch

Law Com. Law Commission

LAWSA The Law of South Africa

LC Lord Chancellor

Lfg. (Ergänzungs)Lieferung

LG Landgericht
Lib. Liber
Lit. Literatur

LJ Lord/Lady Justice

LM Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs

LQR Law Quarterly Review

LR Ch App Law Reports, Chancery Appeal Cases (England)

LR Eq Law Reports, Equity Cases (England)
LR HL Law Reports, English and Irish Appeals

LRI Law Reports Ireland

LR PC Law Reports, Privy Council Appeal Cases
LR P&D Law Reports, Probate & Divorce Cases (England)

LR QB Law Reports, Queen's Bench (England)

LStiftG RhPf. Landesstiftungsgesetz Rheinland-Pfalz

LT Law Times Reports (England)

LZ Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht

Manitoba LJ Manitoba Law Journal

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht Mer Merivale's Chancery Reports (England)

Michigan LR Michigan Law Review
Minnesota LR Minnesota Law Review

MittBayNot Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und

der Landesnotarkammer Bayern

MLR Modern Law Review

Moore PC Moore's Privy Council Cases

MR Master of the Rolls
Münch. Hdb. Münchener Handbuch

MünchKommBGB Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

MünchKommStGB Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
M&W Meeson & Welsby's Exchequer Reports (England)

m. w. N. mit weiteren Nachweisen

N Natal Provincial Division (Südafrika)

n. Chr. nach ChristusNeubearb. Neubearbeitungn.F. neue Fassung

NI Northern Ireland Law Reports
NJW Neue Juristische Wochenschrift

NJW-RR Neue Juristische Wochenschrift, Rechtsprechungs-Report

NLJ New Law Journal Nm Namibia High Court

No. number

NomosKommAGG Nomos Kommentar Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
NomosKommEMRK Nomos Kommentar Europäische Menschenrechtskonvention

Nov. Novelle

NPD Nationaldemokratische Partei Deutschlands

npoR Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen

NS-Zeit Zeit des Nationalsozialismus

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

NYLF New York Law Forum

NZA-RR Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht, Rechtsprechungs-

Report

NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht

NZLR New Zealand Law Reports

O Orange Free State Provincial Division (Südafrika)

o.ä. oder ähnliches

OAG Oberappellationsgericht

OGH Oberster Gerichtshof für die Britische Zone

OGHZ Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische

Zone in Zivilsachen

OJLS Oxford Journal of Legal Studies

OLG Oberlandesgericht
Oñati SLS Oñati Socio-Legal Series

OPD Orange Free State Provincial Division Reports (Südafrika)

Otago LR Otago Law Review

PD Law Reports, Probate, Divorce & Admiralty Division (England)

PER/PELJ Potchefstroomse Elektroniese Regsblad/Potchefstroom

Electronic Law Journal

PrALR Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten

ProstG Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten

(Prostitutionsgesetz)

QBD Law Reports, Queen's Bench Division (England)

R Rhodesia High Court

Rabels Z Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales

Privatrecht

RG Reichsgericht
RGBl. Reichsgesetzblatt

RGRK BGB Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung

der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des

Bundesgerichtshofes (Reichsgerichtsrätekommentar)

RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

RL Richtlinie
Rn. Randnummer
röm. römisch

Rob Ecc Robertson's Ecclesiastical Reports (England)

Rpfleger Der Deutsche Rechtspfleger

Rspr. Rechtsprechung

S. Seite

SächsArch Sächsisches Archiv für Rechtspflege

SA South African Law Reports

SAJHR South African Journal on Human Rights

SALJ South African Law Journal

SB StiftungsBrief

SC Supreme Court Reports, Supreme Court of the Cape of Good

Hope (Südafrika);

Session Cases (Schottland)

SCA Supreme Court of Appeal (Südafrika)

Schmollers Jahrb. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft

im Deutschen Reich, hrsg. von Gustav Schmoller

SchuldR Schuldrecht

SEC South Eastern Cape Local Division (Südafrika)

SeuffA J. A. Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte

in den deutschen Staaten

Sim NS Simons' Vice Chancellor's Reports, New Series (England)

SJ Solicitors' Journal

SJZ Süddeutsche Juristen-Zeitung

sog. sogenannt Sp. Spalte

Stellenbosch LR Stellenbosch Law Review

str. strittig

st. Rspr. ständige Rechtsprechung Sydney LR Sydney Law Review

T Transvaal Provincial Division (Südafrika)

TE Teilentwurf Erbrecht (Entwurf eines Rechtes der Erbfolge für das

Deutsche Reich, Redaktor: Gottfried von Schmitt)

TestG Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen

(Testamentsgesetz)

Texas International LJ Texas International Law Journal

Th. Theil

THRHR Tydskrif vir Hedendaagse Romeins-Hollandse Reg (Journal of

Contemporary Roman-Dutch Law)

Tit. Titel; Titulus

TLCP Transnational Law & Contemporary Problems

TLR Times Law Reports (England)

TPD South African Law Reports, Transvaal Provincial Division

TS Transvaal Supreme Court Reports (Südafrika)

TSAR/JSAL Tydskrif vir die Suid-Afrikaanse Reg/Journal of South African

Law

Tulane LR Tulane Law Review

Tul Eur&Civ LF Tulane European & Civil Law Forum

u.a. unter anderem; und andere

Übers. Übersetzung
UK United Kingdom

Urt. Urteil

u.U. unter Umständen

v versus v. vom

VC Vice-Chancellor
v. Chr. vor Christus
VerfBlog Verfassungsblog
Verh. Verhandlungen

Ves Vesey Junior's Chancery Reports (England)

VG Verwaltungsgericht

vgl. vergleiche

VOC Vereenigde Geoctroyeerde Oost-Indische Compagnie (Vereinigte

Ostindische Handelskompanie)

Vor Vorbemerkungen

W Witwatersrand Local Division (Südafrika)

Waikato LR Waikato Law Review
Wake Forest LR Wake Forest Law Review

WarnR Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des

Zivilrechts, hrsg. von Otto Warneyer; Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen: Ergänzungsband enthaltend die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts, hrsg. von

Otto Warneyer

Washburn LJ Washburn Law Journal

WCC High Court of South Africa, Western Cape Division, Cape Town;

zuvor: Western Cape High Court, Cape Town

WLD South African Law Reports, Witwatersrand Local Division

WLR Weekly Law Reports (England)

WoBlatt Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle in actenmäßigen

Darstellungen aus dem Gebiete der Justizpflege und Verwaltung

zunächst für das Königreich Sachsen

WRV Weimarer Reichsverfassung WTLR Wills & Trusts Law Reports

ZACC South Africa: Constitutional Court

ZAKDR Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht ZAKZDHC South Africa: Kwazulu-Natal High Court, Durban

z.B. zum Beispiel

ZCivR Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß

ZErb Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

ZEV Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge

zit. zitiert

ZNR Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte

ZRG (RA) Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte:

Romanistische Abteilung

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

ZZP Zeitschrift für Deutschen Zivilprozess und das Verfahren in

Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

Einleitung

"Solange Haßlau eine Residenz ist, wußte man sich nicht zu erinnern, daß man darin auf etwas mit solcher Neugier gewartet hätte [...] als auf die Eröffnung des Van der Kabelschen Testaments" - so der Beginn des Romans "Flegeljahre" von Jean Paul.¹ Zur Testamentseröffnung waren sieben entfernte Verwandte des "Haßlauer Krösus" erschienen, die "einige Hoffnung auf Plätze im Vermächtnis" hegten. Empörung und Entrüstung machten sich breit, als der Bürgermeister das Testament verlas und offenbar wurde, dass Van der Kabel seine Verwandten enterbt und eine flüchtige Bekanntschaft, den jungen Gottwalt Peter Harnisch, zu seinem "Universalerben" eingesetzt hatte. Doch wurde es diesem nicht leicht gemacht: "Allein er hat Nüsse vorher aufzubeißen". Um die Erbschaft antreten zu können, müsse Harnisch einige Stationen aus dem Leben Van der Kabels nachleben – unter anderem solle er einen Tag lang Klavierstimmer sein, einen Monat lang das Gärtchen als Obergärtner bestellen, ein Vierteljahr Notarius und so lange bei einem Jäger sein, bis er einen Hasen erlegt. Er solle als Korrektor arbeiten, auf dem Lande Schule halten und mit der Vokation zum Pfarrer schließlich die Erbschaft erhalten. Mache er Fehler in seinen Aufgaben, seien Erbteile an die Verwandten abzutreten. Diese wies der Erblasser an, "scharf aufzupassen und ihm nicht den kleinsten Fehltritt [...] unbemerkt nachzusehen". Sie sollten den jungen Universalerben "ordentlich, obwohl christlich" schikanieren. Mit den Worten "weiter brauch' ich mich der Welt nicht aufzutun, vor der mich die nahe Stunde bald zusperren wird" beschließt der Erblasser sein Testament.2

Wenngleich *Jean Paul* bei der Schilderung dieses durchaus skurrilen Testaments mit Ironie zu Werke geht, sind ausgefallene letztwillige Anordnungen keineswegs nur in Romanen anzutreffen.³ Wie ein Blick in die Rechtsprechung

¹ Paul, Flegeljahre, 9.

² Paul, Flegeljahre, 9 ff. Erwähnung des Romans auch bei Staudinger (11. Aufl. 1954)/ Seybold, Bem. zu §§ 2074–2076 Rn. 6; Birk, DNotZ 1972, 284, 285 f.; Schlüter, in: FG Zivilrechtslehrer, 575, 575; Kellenter, Bedingte Verfügungen, 1 f.

³ Vgl. BayObLG, FamRZ 1986, 606: Bedingung, dem Erblasser vor der Beerdigung die Pulsadern zu öffnen, da dieser Angst hatte, als Scheintoter bestattet zu werden. Kurios auch das Testament des englischen Mr. Budd, gestorben 1862: "In case my son Edward shall wear a moustache, then the devise [...] shall be void", siehe *Andrews*, The Book of Oddities, 50. In der schottischen Entscheidung *Aitken's Trustees v Aitken* 1927 SC 374 ordnete der Erblasser den Abriss eines Gebäudes an, um dort eine ihn darstellende Reiter-

2 Einleitung

zeigt, werden solche Gestaltungen von den Begünstigten auch nicht immer so gelassen hingenommen, wie von Gottwalt Peter Harnisch, dem Erben im Roman. Und nicht nur letztwillige Bedingungen können die Nachwelt eines Erblassers umtreiben. Die Auseinandersetzung mit dem letzten Willen und dem Nachlass ist für die Hinterbliebenen oft in vielerlei Hinsicht emotions- und spannungsgeladen. Als letzter kommunikativer Akt des Erblassers besitzt das Testament besondere Symbolkraft.⁴ So kann eine als ungerecht empfundene Differenzierung zwischen den Begünstigten, das Übergehen der Familie zugunsten Anderer oder der beschriebene Versuch, mit Mitteln der Erbschaft auf die Lebensführung der Erben Einfluss zu nehmen, schnell zu Enttäuschung, Entrüstung oder Missgunst führen – in manchen Fällen kommt es auch zum Prozess.⁵ Letztlich muss dann die Rechtsordnung entscheiden, ob sie die moralische Entrüstung auf den Rang einer enttäuschten Hoffnung und nicht geschützten Erberwartung verweist oder bereit ist, der letztwilligen Verfügungsfreiheit des Erblassers Grenzen zu ziehen.

A. Das Spannungsfeld zwischen Testierfreiheit und Werteordnung

Die Testierfreiheit zählt zu den Grundprinzipien des deutschen Erbrechts. Als erbrechtliche Ausprägung der Privatautonomie ermöglicht sie einem Erblasser, die Erbfolge nach seinen persönlichen Wünschen und Vorstellungen zu regeln.⁶ Das BVerfG sieht in der Testierfreiheit ein "bestimmendes Element der von Art. 14 I 1 GG geschützten Erbrechtsgarantie".⁷ Sie diene der "Selbstbestimmung des Einzelnen im Rechtsleben" und genieße daher beson-

statue zu errichten: "I wish to be erected [...] a massive equestrian bronze statute of artistic merit, representing me as Champion at the Riding of the Towns Marches [...]". Ein südafrikanischer Erblasser gebot, wer das hinterlassene Anwesen bewohne, habe einen weißen europäisch-stämmigen Ehepartner zu wählen, dieser müsse den Namen des Erblassers annehmen und kinderlose Witwen verstorbener Söhne hätten das Landgut nach drei Monaten zu verlassen, *Barclays Bank DC & O v Anderson* 1959 (2) SA 478 (T) 478 ff., zu diesem Fall noch unten Kapitel 2 – C. (214). Daher zu Recht *Schlüter*, in: FG Zivilrechtslehrer, 575, 575: "Die Wirklichkeit bleibt hinter der Dichtung nicht zurück".

⁴ Vgl. hierzu *Lüscher*, in: Erben und Vererben, 125, 140; *Langbein*, Geerbte Dinge, 217 ff.; *Röthel*, AcP 210 (2010), 32, 45 f. Vgl. auch *Sloan*, Borkowski's Law of Succession, 1.

⁵ Vgl. aus kulturwissenschaftlicher Sicht auch Langbein, Geerbte Dinge, 227 f.

⁶ Siehe nur BVerfG, NJW 2004, 2008, 2010; BVerfG, FamRZ 2000, 945, 946; *Muscheler*, Erbrecht Bd. I, 191 f.; *Leipold*, Erbrecht, 23 und 83. Die Respektierung der Testierfreiheit sei "wesentlicher Bestandteil unserer Rechtskultur", so Staudinger/*Otte*, Vor §§ 2064–2086 Rn. 151.

⁷ BVerfG, NJW 2004, 2008, 2010.

ders ausgeprägten Schutz.⁸ Die Testierfreiheit unterliegt im deutschen Recht aber auch zahlreichen Beschränkungen, darunter die Verbotsgesetze und die Sittenwidrigkeit, das Pflichtteilsrecht, die zeitlichen Grenzen der Vermögensbindung, der erbrechtliche Typenzwang und in gewisser Hinsicht auch die Formvorschriften. In diesen Testierschranken kommen unterschiedliche rechtliche, (volks)wirtschaftliche und moralische Erwägungen zur Geltung.⁹ Die vorliegende Arbeit interessiert sich vor allem für die Schranke der Sittenwidrigkeit. Wenngleich das BVerfG formuliert, die Testierfreiheit umfasse auch die Freiheit, "die Vermögensnachfolge nicht an den allgemeinen gesellschaftlichen Überzeugungen oder den Anschauungen der Mehrheit ausrichten zu müssen", 10 bildet die Generalklausel des § 138 Abs. 1 BGB auch im Erbrecht das Einfallstor für grundlegende Wertvorstellungen. 11 Die Norm legitimiert den Richter zur Rechtsfortbildung, um die herrschende Rechts- und Sozialmoral zur Geltung zu bringen. 12 Hier haben sich auch in der Diskussion um mutmaßlich sittenwidrige Verfügungen von Todes wegen mehrere Fallgruppen herausgebildet.¹³ Diese Fallgruppen bilden den Ausgangspunkt der Arbeit. Der Fokus liegt dabei auf drei Fallkonstellationen, die eine "moralische Entrüstung" und den Vorwurf der Anstößigkeit in besonderem Maße hervorzurufen scheinen.¹⁴

⁸ Siehe BVerfG, NJW 1999, 1853, 1853; BVerfG, FamRZ 2000, 945, 946; BVerfG, NJW 2004, 2008, 2010.

⁹ Vgl. bspw. *Muscheler*, Erbrecht Bd. I, 192; *Dittrich*, ZEV 2013, 14, 16 ff.; *Zimmermann*, in: Freedom of Testation/Testierfreiheit, VII f. Vgl. aus historischer Sicht auch *Du Toit*, Stellenbosch LR 10 (1999), 232.

¹⁰ BVerfG, NJW 2004, 2008, 2010; BVerfG, FamRZ 2000, 945, 946.

¹¹ Vgl. MünchKommBGB/Leipold, Vor § 2064 Rn. 13 ff.

¹² Vgl. Staudinger/Sack/Fischinger, § 138 Rn. 69; Hedemann, Die Flucht in die Generalklauseln, 58 ("ein Stück offengelassener Gesetzgebung"). Vgl. auch Sack, NJW 1985, 761, 764; HKK/Haferkamp, § 138 Rn. 2.

¹³ Im Überblick zu den Fallgruppen BeckOGK/*Preuβ*, § 1922 BGB Rn. 28 ff.; Staudinger/*Otte*, Vor §§ 2064–2086 Rn. 145 ff.; MünchKommBGB/*Leipold*, Vor § 2064 Rn. 13 ff.; *Muscheler*, Erbrecht Bd. I, 979 ff.; HKK/*Willems*, Anh. zu §§ 2064–2086 unter III. (im Erscheinen). Allgemein zur Fallgruppenbildung bei § 138 BGB HKK/*Haferkamp*, § 138 Rn. 3.

Von der Untersuchung ausgeklammert bleibt die in Deutschland als "Behindertentestament" bekannte Fallgruppe. Dabei geht es um testamentarische Gestaltungen, mit denen erreicht werden soll, dass ein Kind mit Behinderung zwar Zuwendungen aus dem Nachlass erhalten kann, der Sozialhilfeanspruch aber bestehen bleibt. Dieser würde erlöschen, falls das Kind durch die elterliche letztwillige Zuwendung zu verwertbarem Vermögen kommt (vgl. §§ 2 Abs. 1, 90 Abs. 1 SGB XII, sog. Nachrang der Sozialhilfe). Verwirklicht wird dies meist durch eine kautelarjuristische Konstruktion aus Dauertestamentsvollstreckung sowie Vor- und Nacherbfolge. Letzteres verhindert den möglichen Kostenersatzanspruch des Sozialhilfeträgers gegen den Erben des Sozialhilfeberechtigten (§ 102 SGB XII). Diese Fallgruppe unterscheidet sich von den übrigen schon durch den anderen Hintergrund einer möglichen Sittenwidrigkeit (finanzielle Schädigung des Sozialhilfeträgers bzw. der Soli-

4 Einleitung

Zunächst sollen jene Fälle betrachtet werden, in denen der Erblasser nahe Angehörige zugunsten familienfremder Personen zurücksetzt. Dies umfasst insbesondere die als Geliebten- oder Mätressentestament bekannt gewordene Konstellation. Typischerweise setzt dabei der verheiratete Erblasser eine Frau zur (Allein-)Erbin ein, mit der er ein außereheliches Verhältnis pflegt. Hier gerät die Testierfreiheit in Konflikt mit dem Grundsatz der Familienerbfolge und Vorstellungen von Familiensolidarität, Ehe- und Sexualmoral. Für derartige Zurücksetzungen, die man als besonders unzumutbar und stoßend empfand, bot die Sittenwidrigkeit die Möglichkeit, den durch das Pflichtteilsrecht gewährten Schutz zu erweitern. Diese Fallgruppe dominierte die Diskussion um sittenwidrige Testamente über weite Teile des 20. Jahrhunderts, verlor dann aber zunehmend an Bedeutung. 15 Die Orientierung der Sittenwidrigkeit an außerrechtlichen Maßstäben wich allmählich einem stärkeren Fokus auf rechtliche und grundrechtliche Wertungen. 16 Dies rückte zwei weitere Fallgruppen in den Mittelpunkt des Interesses. Dazu zählen zunächst die schon erwähnten Bedingungen, mit denen der Erblasser die Zuwendung an ein bestimmtes Verhalten des designierten Empfängers knüpft. Da in diesen Fällen der Eintritt der Bedingung in der Macht (lat. potestas) des Begünstigten steht, nennt man eine solche Bedingung auch Potestativbedingung.¹⁷ Durch die Verknüpfung mit dem Verhalten des Begünstigten sind solche Gestaltungen geeignet, Einfluss auf dessen persönliche Lebensführung zu nehmen - man spricht mit Blick auf den Erblasser gelegentlich auch von der "Herrschaft aus dem Grabe" oder dem Regieren mit "kalter Hand". 18 Hier kann es zu einer Kollision zwischen der Testierfreiheit des Erblassers und der Autonomie- und Freiheitssphäre des Bedachten kommen.¹⁹ Die dritte Fallgruppe betrifft testamentarische Gestaltungen, in denen der Erblasser die Begünstigten nach verpönten Differenzierungsmerkmalen wie bspw. Geschlecht, Abstammung oder Religion auswählt. Dort gerät die Testierfreiheit in einen möglichen

dargemeinschaft). Zudem ist diese Fallgruppe stark sozialrechtlich geprägt, was insbes. mit Blick auf den Rechtsvergleich den Umfang der Arbeit sprengen würde. Der BGH lehnt eine Sittenwidrigkeit ab. Siehe im Überblick *Muscheler*, Erbrecht Bd. I, 983 ff.; Münch-KommBGB/*Leipold*, Vor § 2064 Rn. 23.

¹⁵ Siehe bspw. Muscheler, Erbrecht Bd. I, 980 ff. Ausführlich dazu in Kapitel 1 (19).

¹⁶ Vgl. *Leipold*, Erbrecht, 87 f.; MünchKommBGB/*Leipold*, Vor § 2064 Rn. 13 ff.; *Kroppenberg*, in: HWBEuP Bd. II, Sp. 1483 f. Vgl. auch *Falk*, in: Das BGB und seine Richter, 451, 491 ff.; *Muscheler*, Erbrecht Bd. I, 194.

¹⁷ Zum Begriff der Potestativbedingung *Röthel*, Erbrecht, 122; Staudinger/*Otte*, § 2074 Rn. 27.

¹⁸ Vgl. bspw. *Schlüter*, in: FG Zivilrechtslehrer, 575 mit dem Titel "Grenzen der Testierfreiheit – Grenzen einer "Herrschaft aus dem Grabe". *Lange* und *Kuchinke* sprechen von "Zuckerbrot und Peitsche", *Lange/Kuchinke*, Erbrecht, 810. Vgl. auch *Edenfeld*, DNotZ 2003, 4, 4 f. und 13; *Kroppenberg*, DNotZ 2006, 86, 90 (mit Fn. 11), jeweils m. w. N.

¹⁹ Siehe bspw. MünchKommBGB/*Leipold*, § 2074 Rn. 18 ff. Ausführlich dazu in Kapitel 2 (167).

Konflikt mit Gleichheitssatz und Diskriminierungsverboten.²⁰ Angesichts der Tatsache, dass in Deutschland wohl weniger als ein Drittel der Erblasser überhaupt ein Testament errichten und die allermeisten darunter ihre nahen Angehörigen ohne derartige Kapriolen begünstigen, bleiben diese Sachverhalte außergewöhnliche Ausnahmefälle.²¹ Gerade dies macht sie interessant.

In den beschriebenen Fällen tritt die Testierfreiheit jeweils in ein Spannungsfeld mit grundlegenden Wertvorstellungen. Dieses Spannungsfeld soll aus rechtsvergleichender Perspektive betrachtet werden - namentlich mit Blick auf das deutsche, englische und südafrikanische Recht (wobei mit englischem Recht das Recht von England und Wales angesprochen ist).²² Der Vergleich zwischen Deutschland, England und Südafrika erscheint in mehrfacher Hinsicht reizvoll. Wenngleich die Rechtsordnungen in historischer, kultureller und rechtlicher Sicht gewisse Berührungspunkte aufweisen, zeichnen sie sich doch gleichzeitig durch jeweils eigene Entwicklungslinien und Charakteristika aus, die ein interessantes rechtsvergleichendes Bild versprechen – Deutschland als kontinentaleuropäische Rechtsordnung mit kodifiziertem Zivilgesetzbuch, England mit seinem auf Präjudizien basierten common law und Südafrika als Mischrechtsordnung, die kontinentaleuropäische, britische und afrikanische Elemente in sich vereint.²³ Der Blick auf Südafrika erscheint noch aus zwei weiteren Gründen vielversprechend. Die vergleichsweise junge südafrikanische Verfassung hat eine intensive Diskussion um den Einfluss der dort verankerten Rechtspositionen auf das Privatrecht und auch auf die Testierfreiheit ausgelöst. Gerade die Auseinandersetzung mit Fällen letztwilliger Diskriminierung scheint in Südafrika stärker ausgeprägt zu sein als in Deutschland. Außerdem wirft die Kollision bzw. Interaktion des europäisch-stämmigen Rechts mit dem customary law der afrikanischen communities interessante Fragen auf.²⁴

²⁰ Mit einer Übersicht der Meinungen Staudinger/Otte, Vor §§ 2064–2086 Rn. 149 ff. Ausführlich dazu in Kapitel 3 (319). Im Vergleich zu den übrigen Fallgruppen hat die Thematik letztwilliger Diskriminierung in Rechtsprechung und Schrifttum bislang die geringste Aufmerksamkeit erfahren.

²¹ Vgl. zu Testierverhalten und -häufigkeit MünchKommBGB/*Leipold*, Einl. ErbR Rn. 68; *Röthel*, in: Verh. 68. DJT (2010) Bd. I, A14 f.; *Bauer*, Die innere Rechtfertigung des Pflichtteilsrechts, 162 ff.; *Vollmer*, Verfügungsverhalten, 73 und 127 ff.; *Stadler*, Versorgungselement, 117 ff. Vgl. auch *Duvenkrop*, Übergehung, 98.

²² Zur rechtlichen Unterteilung des Vereinigten Königreichs *Bailey/Ching/Gunn/Ormerod*, Modern English Legal System, 2; *von Bernstorff*, Einführung in das englische Recht, 1.

²³ Vgl. auch die Erwägungen zur Wahl der Rechtsordnungen bei *Dannemann*, in: The Oxford Handbook of Comparative Law, 390, 413 ff. Zur Perspektive der Rechtsvergleichung auf "mixed legal systems" *Du Plessis*, in: The Oxford Handbook of Comparative Law, 474, 475 ff.

²⁴ Vgl. auch *Du Plessis*, in: The Oxford Handbook of Comparative Law, 474, 497. Zu den Herausforderungen einer rechtsvergleichenden Perspektive auf customary law siehe *Bennett*, in: The Oxford Handbook of Comparative Law, 652, 677 ff.

6 Einleitung

B. Gegenstand der Untersuchung

Die Arbeit verfolgt zwei Ziele. Erstens soll untersucht werden, welche Wertvorstellungen, Hintergründe und Rahmenbedingungen jeweils dafür verantwortlich sind, dass eine letztwillige Verfügung als sittenwidrig erachtet wird. Die rechtsvergleichende Betrachtung der drei Fallgruppen soll dabei helfen, die Ansichten und Standpunkte im geltenden deutschen Recht besser verstehen und einordnen zu können. Zweitens soll auf Basis der dadurch gewonnenen Erkenntnisse die Handhabung der drei Fallkonstellationen im Rahmen des § 138 Abs. 1 BGB einer kritischen Würdigung zugeführt werden.

Mit Blick auf das erstgenannte Ziel - die analytisch-rechtsvergleichende Betrachtung der drei Fallkonstellationen - sollen Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den drei Rechtsordnungen herausgearbeitet und ergründet werden. Dabei verfolgt die Arbeit in rechtsvergleichender Hinsicht ein besonderes Erkenntnisinteresse: Sie stellt die Frage, ob etwaige Gemeinsamkeiten und Unterschiede beim Umgang mit der jeweiligen Fallkonstellation auch auf entsprechend ähnlichen oder abweichenden Wertvorstellungen beruhen. Ist die unterschiedliche rechtliche Handhabung einer vergleichbaren letztwilligen Verfügung darauf zurückzuführen, dass man sie aus unterschiedlichen Gründen oder in unterschiedlichem Maße für anstößig erachtet? Räumt man deshalb der Testierfreiheit ein anderes Gewicht ein? Bestehen - im Sinne des bekannten Ausspruchs "andere Länder, andere Sitten" - möglicherweise sogar gänzlich andere, rechtsordnungsspezifische (Wert-)Vorstellungen? Andererseits wäre aber auch denkbar, dass man bestimmte letztwillige Gestaltungen in allen drei Rechtsordnungen in ähnlicher Weise für verwerflich hält (sinngemäß: "andere Länder, gleiche Sitten") und etwaige Unterschiede durch Faktoren bedingt sind, die mit den inhaltlichen Wertungen und der moralischen Entrüstung in keinem engeren Zusammenhang stehen. Zu denken wäre dabei bspw. an allgemeine Charakteristika der jeweiligen Rechtsordnung und Rechtstradition, an konzeptionelle Entscheidungen eines Gesetzgebers, gewisse Vorverständnisse der Rechtsanwender, den Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen und Generalklauseln, an historische Entwicklungslinien und Pfadabhängigkeiten, aber auch an gesellschaftliche Rahmenbedingungen. Dann wäre ein unterschiedlicher Umgang mit den zu untersuchenden Sachverhalten eher als Folge eines anderen rechtlichen, historischen und gesellschaftlichen Gesamtkontextes zu betrachten.²⁵ Diese beiden Erklärungsansätze – andere (Wert-)Vorstellungen in der Sache oder stärkerer Einfluss des (rechtlichen) Kontextes – sind in ihrer Alternativität zwar stark vereinfachend. Doch dienen sie damit der Annäherung an die Frage, welche Hintergründe und Faktoren bei der (erb)rechtlichen Auflösung des Span-

 $^{^{25}}$ Vgl. zur Bedeutung des Kontextes auch *Kischel*, Rechtsvergleichung, 187 f. und 238 f.

nungsfelds zwischen Testierfreiheit und grundlegenden Wertvorstellungen von Bedeutung sind. Dabei geht es der Arbeit nicht darum, eine allgemeine Theorie der Normkonkretisierung im Bereich der Sittenwidrigkeit zu entwickeln²⁶ oder die Dogmengeschichte der guten Sitten rechtsvergleichend aufzuarbeiten.²⁷ Ziel ist vielmehr die analytisch-rechtsvergleichende Betrachtung ausgewählter Sachverhalte.

Eine rechtsvergleichende Untersuchung an der Schnittstelle von Sittenwidrigkeit und Erbrecht scheint im Schrifttum mitunter in zweierlei Hinsicht auf Skepsis zu stoßen (insbesondere, wenn sie als mögliche Inspirationsquelle für das eigene Recht dienen soll): Zum einen wird angemerkt, man müsse beim rechtsvergleichenden Blick auf Konzepte wie die "guten Sitten" beachten, dass diese eng mit den Anschauungen, Einstellungen und Werten der jeweiligen Gesellschaft zusammenhingen und sich zudem im Laufe der Zeit veränderten.²⁸ Gerade bei Berührung mit dem Verfassungsrecht sei eine rechtsvergleichende Untersuchung angesichts der unterschiedlichen Ausgestaltung der Verfassungsgarantien und unterschiedlich verstandener Generalklauseln kaum von Nutzen.²⁹ Zum anderen scheint für rechtsvergleichende Vorhaben auf dem Gebiet des Erbrechts teilweise ganz generell die Frage nach deren Sinn und Nutzen gestellt zu werden. Die gern geäußerte These einer besonders engen Verbindung des Erbrechts mit kulturellen Eigenheiten eines Landes vermittelt den Eindruck, Rechtsvergleichung verspreche dort wenig Gewinn.³⁰ So wird bemerkt, das Erbrecht sei in besonderem Maße kulturell und religiös verwurzelt,³¹ in ihm schlage das "Herzblut der Bevölkerung".³² Das Erbe sei derart

²⁶ Vgl. allgemein zur Normkonkretisierung *Röthel*, Normkonkretisierung im Privatrecht; mit Blick auf die Sittenwidrigkeit Staudinger/*Sack/Fischinger*, § 138 Rn. 56 ff.

²⁷ Eine Dogmengeschichte der guten Sitten stehe bislang noch aus, so *Mayer-Maly*, in: FG Kaser (1986), 151, 151. Für die Privatrechtsgeschichte der Neuzeit wohl einzig *Schmidt*, Die Lehre von der Sittenwidrigkeit (1973).

²⁸ Vgl. bspw. *De Waal*, in: Bill of Rights Compendium, Ziffer 3G10, der aber gleichzeitig das mögliche Potential rechtsvergleichender Analysen in diesem Bereich betont (siehe auch Ziffer 3G3).

²⁹ Siehe Corbett/Hofmeyr/Kahn, The Law of Succession in South Africa, 133.

³⁰ Vgl. (kritisch) zur These der kulturellen Prägung des Erbrechts *Zimmermann*, JZ 2016, 321, 322; *De Waal*, in: The Oxford Handbook of Comparative Law, 1058, 1059 ff. ("It has often been stated as a piece of conventional wisdom [...]"). Vgl. aber bspw. *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 38 f. Die Autoren sprechen mit Blick auf Gebiete des menschlichen Zusammenlebens, die durch besonders starke moralische und sittliche Wertungen gefärbt sind (wozu bspw. auch Testierschranken zugunsten der Verwandten zählen sollen) von "Wertungsaporien", die es dem Betrachter verbieten zu sagen, eine Lösung sei besser oder schlechter als die andere.

³¹ Dethloff, ZEuP 2007, 992, 994: "Familien- und Erbrecht sind in besonderem Maße historisch gewachsene, kulturell sowie religiös verwurzelte, durch unterschiedliche soziale und wirtschaftliche Verhältnisse geprägte Rechtsmaterien. Die Vielfalt nationaler Regelungen ist

8 Einleitung

eng mit dem Rechtsgefühl eines Volkes verbunden, dass sich die verschiedenen Gesellschaften in trefflicher Weise anhand des Erbrechts charakterisieren ließen.³³ Wenn nun die vorliegende Untersuchung auf erbrechtliche Fallkonstellationen gerichtet ist, in denen Wert- und Moralvorstellungen eine besondere Rolle spielen, könnte man mutmaßen, dass dort umso mehr "Herzblut der Bevölkerung" zu finden ist. Inzwischen mehren sich allerdings die Stimmen, die die These von der besonderen kulturellen Prägung des Erbrechts kritisch hinterfragen.³⁴ Gleichzeitig steigt auch die Zahl der Forschungsprojekte, die erkennen lassen, dass Rechtsvergleichung auf dem Gebiet des Erbrechts nicht nur bestens möglich, sondern auch aufschlussreich und gewinnbringend sein kann.³⁵ Diesen Eindruck möchte die vorliegende Arbeit ein weiteres Stück stärken, zumal eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Sittenwidrigkeit im Erbrecht bislang nicht ersichtlich ist.³⁶

C. Gang und Methodik der Untersuchung

Die drei Fallgruppen aus der deutschen Diskussion um sittenwidrige letztwillige Verfügungen leiten den Gang der Untersuchung an, die sich dementsprechend in drei Kapitel gliedert. Das erste Kapitel untersucht die Zurücksetzung naher Angehöriger mit besonderem Fokus auf der Begünstigung eines außer-

daher noch groß"; *Vaquer*, in: Europ. Private Law: A Handbook Bd. I, 555, 557: "Succession law is deeply rooted in the fundamental social and cultural values of a society [...]".

³² Siehe *Kramer*, RabelsZ 72 (2008), 773, 788, der Vertrags- bzw. Schuldrecht als Rechtsmaterien bezeichnet, "bei denen – anders als im Familien- und Erbrecht – nicht das Herzblut der Bevölkerung schlägt […]". Vgl. auch *Friedman*, in: Death, Taxes and Family Property, 9, 14: "Rules of inheritance and succession are […] the genetic code of a society".

³³ Sorel, Introduction à l'économie moderne, 74: "L'héritage est lié d'une manière si étroite aux sentiments juridiques d'un peuple, que l'on a pu considérer parfois les lois successorales comme fournissant un moyen excellent pour caractériser les diverses sociétés". Aufgegriffen bspw. von Cates/Sussman, Fam BR 5 (1992), 205, 210.

³⁴ Siehe *Zimmermann*, JZ 2016, 321, 331; *Kroppenberg*, in: HWBEuP Bd. I, 416, 418; *Pintens*, FamRZ 2003, 329, 331; *Leipold*, in: FS Söllner, 647, 649 ff.; *De Waal*, in: Bill of Rights Compendium, Ziffer 3G3. Vgl. auch *De Waal*, in: The Oxford Handbook of Comparative Law, 1058, 1062 f.

³⁵ Siehe bspw. die mehrbändige Reihe *Reid/De Waal/Zimmermannn* (Hrsg.), Comparative Succession Law. Siehe auch *Henrich/Schwab* (Hrsg.), Familienerbrecht und Testierfreiheit im europäischen Vergleich; *Anderson/Arroyo i Amayuelas* (Hrsg.), The Law of Succession: Testamentary Freedom; *Du Toit*, Stellenbosch LR 11 (2000), 358; *Du Toit*, Tul Eur&Civ LF 27 (2012), 97; *Röthel* (Hrsg.), Reformfragen des Pflichtteilsrechts; *Zimmermann*, RabelsZ 84 (2020), 465; *Zimmermann*, RabelsZ 85 (2021), 1; *Gleim*, Letztwillige Schiedsverfügungen.

³⁶ Siehe rechtsvergleichend zum Konzept der Sittenwidrigkeit *Simitis*, Gute Sitten und ordre public; zur englischen public policy *Lloyd*, Public Policy.

ehelichen Partners (Geliebtentestament). Das zweite Kapitel nimmt letztwillige Potestativbedingungen in den Blick und das dritte Kapitel widmet sich Fällen letztwilliger Diskriminierung. In jedem Kapitel wird zunächst der Umgang des deutschen, englischen und südafrikanischen Rechts mit der jeweiligen Fallkonstellation untersucht (jeweils Abschnitte A. bis C.), um auf der so geschaffenen Vergleichsgrundlage der Frage nachgehen zu können, welche Faktoren für die konstatierten Gemeinsamkeiten und Unterschiede verantwortlich gemacht werden können (vergleichende Analyse, jeweils Abschnitt D.). Am Ende eines jeden Kapitels werden die deutschen Standpunkte in Rechtsprechung und Schrifttum einer kritischen Würdigung unterzogen (jeweils Abschnitt E.).

Die jeweils zunächst deskriptive Annäherung an die drei Rechtsordnungen verfolgt das Ziel, die Grundlage für die vergleichende Analyse zu schaffen. Auf die Darstellung des deutschen Umgangs mit der entsprechenden Fallgruppe folgt der Blick auf England und Südafrika. Ausgangspunkt ist dabei stets der konkrete Lebenssachverhalt, wie er der deutschen Fallgruppe zugrunde liegt. So soll untersucht werden, ob in England und Südafrika vergleichbare Sachverhalte vor die Gerichte gelangen, ob sie in ähnlicher Weise als problematisch wahrgenommen und auf welchem Wege sie einer rechtlichen Lösung zugeführt werden.³⁷ Der Fokus liegt vorwiegend auf der Rechtsprechung des 20. und 21. Jahrhunderts.³⁸ Dabei wird sowohl versucht, Entwicklungslinien der Rechtsprechung nachzuzeichnen, als auch den Konnex zum Schrifttum herzustellen.³⁹

Die vergleichende Analyse versucht sodann zu ermitteln, auf welche Wertungen, Einflussfaktoren und Rahmenbedingungen die beobachteten Gemeinsamkeiten und Unterschiede zurückgeführt werden können. Die Bandbreite möglicher Blickwinkel ist groß: die rechtshistorische und ideengeschichtliche Perspektive ist ebenso interessant wie der Blick auf konzeptionelle Entscheidungen des Gesetzgebers, die Privatrechtswirkung verfassungsrechtlicher Rechtspositionen oder die richterliche Handhabung vordergründig ähnlicher Rechtsinstrumente wie Sittenwidrigkeit, *public policy* und *boni mores*. ⁴⁰ Da aber jede Fallkonstellation unterschiedliche Fragen aufwirft, wählt die Untersu-

³⁷ Vgl. zu Ziel und Grenzen der funktionalen Methode der Rechtsvergleichung *Michaels*, in: The Oxford Handbook of Comparative Law, 345, 346 ff. und 368 ff. Siehe grundlegend *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 31 ff.

³⁸ Den deskriptiven Abschnitten liegt die Betrachtung von etwa 270 Gerichtsentscheidungen zugrunde.

³⁹ Vgl. auch HKK/*Haferkamp*, § 138 Rn. 3: "§ 138 [BGB] ist wie alle Generalklauseln damit in besonderem Maße zugänglich für eine historische Aufarbeitung der in der Rechtsprechung wirkenden Traditionslinien".

⁴⁰ Für das Erfordernis einer breiten Perspektive in der Rechtsvergleichung bspw. *Groβ-feld*, Macht und Ohnmacht der Rechtsvergleichung, 86 f.; *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 42 f.; *Kischel*, Rechtsvergleichung, 187 f. und 242.

10 Einleitung

chung für die vergleichende Analyse auch einen jeweils anderen Zugriff und eine andere Struktur. In Kapitel 1 dienen jene moralischen Wertungen als vergleichender Ansatzpunkt, die der deutschen Rechtsprechung zum Geliebtentestament zugrunde liegen. In Kapitel 2 wurde ein stärker rechtshistorischer Zugriff gewählt, da die Regeln über letztwillige Potestativbedingungen jeweils auf das römische Recht zurückgehen. Kapitel 3 widmet sich stärker dem jeweiligen Verfassungsverständnis und der Privatrechtswirkung von Verfassungsrecht. Die rechtsvergleichende Analyse erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit – die Ausführungen können nur Schlaglichter werfen. Der Versuch, Hintergründe und Einflussfaktoren zu benennen, die für die rechtliche Auflösung des Spannungsfeldes zwischen Testierfreiheit und kollidierenden Wertvorstellungen eine Rolle spielen, birgt zudem zwangsläufig die Gefahr von Überzeichnungen und Reduktionsismus. Manche Einflüsse – man denke bspw. an unterschwellige Narrative, gewisse Vorverständnisse oder das richterliche Selbstverständnis – sind in ihrer Wirkung schwer zu messen, da sie in Rechtsprechung und Literatur selten offen zutage treten. 41 Damit ist gleichzeitig angesprochen, dass die Untersuchung auf der Betrachtung einschlägiger Rechtsprechung und rechtswissenschaftlichen Schrifttums beruht. Eine solche rechtliche Binnensicht bringt Beschränkungen mit sich. Daher ist die analytisch-vergleichende Betrachtung lediglich als eine Annäherung zu verstehen – als Erklärungsansatz zum besseren Verständnis anstößiger letztwilliger Verfügungen.

Am Ende eines jeden Kapitels werden die in deutscher Rechtsprechung und Literatur anzutreffenden Standpunkte und Lösungswege einer kritischen Würdigung unterzogen. Letztwillige Zuwendungen zwischen Partnern eines außerehelichen Verhältnisses scheiterten bis in die 1970er-Jahre an der Sittenkontrolle des BGH. Seine sittenstrenge Haltung in Sachen Geliebtentestament hat der BGH zwar inzwischen aufgegeben. Doch müssen sich die in der jüngeren Rechtsprechung immer noch anzutreffenden Relikte der damaligen Rechtsprechung daran messen lassen, ob der Fallgruppe überhaupt noch eine sachgerechte und der heutigen Zeit angemessene Ratio zugrunde liegt und die entsprechenden Annahmen sich in das Regelungsmodell des BGB einfügen lassen. Der heutige Standpunkt deutscher Gerichte zur Frage, welcher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit maßgebend ist (Errichtung des Testaments, Erbfall oder gerichtliche Entscheidung), hat sich aus der Rechtsprechung zum Geliebtentestament entwickelt und wird daher auch im Rahmen dieser Fallgruppe erörtert. Mit Blick auf letztwillige Potestativbedingungen und letztwillige Diskriminierung geht die Untersuchung davon aus, dass sich die Lösung im Spannungsfeld zwischen Testierfreiheit und grundlegenden Wertvorstellungen von verfassungsrechtlichen Vorgaben leiten lassen

⁴¹ Vgl. ähnlich *Lloyd*, Public Policy, xii: "[...] certain conventional attitudes which tend to shelter or conceal the nature of the judicial process". Vgl. bspw. auch *Kischel*, Rechtsvergleichung, 196 ff.

Sachverzeichnis

adversarial procedure

- England 266, 288
- Südafrika 282-283

African National Congress (ANC) 388

Akademie für Deutsches Recht 122

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) 326, 373–374, 397–398, 406

"andere Länder, andere Sitten"? 6, 437

Anti-Diskriminierungsgesetzgebung

- Deutschland 397-398
- England 401-403
- Südafrika 385-388

Apartheid 66, 279, 385, 388-389

Augustus (Kaiser) 238, 240, 286

Auslegung, wohlwollende siehe benigna interpretatio

Ausschlagung 189–190, 295, 297–298, 300, 442

Bedingung siehe Potestativbedingung Behindertentestament 3 (Fn. 14), 413 bellum juridicum (Südafrika) 218, 222– 226, 229–230, 277–283, 288, 435 beneficiary siehe trust benigna interpretatio 314 Berliner Testament 179–180 (Fn. 61) "Bierdosen-Flashmob" (BVerfG 2015) 396

Bill of Rights siehe Constitution of the Republic of South Africa Black Administration Act (Südafrika) 70

(Fn. 312), 83-84, 362-364

boni mores

- Begriff 14-15, 215, 283
- siehe auch public policy
- römisches Recht 235-241
- synonyme Verwendung mit public policy
 (Südafrika) 14, 215, 283–284

British Constitution

- Fundament/Quellen 399
- liberale Grundkonzeption 399, 406
- siehe auch parliamentary sovereignty
 Buren-Krieg 279

Chancery 201, 263-264

Charakteristika der Rechtsordnung/

Rechtstradition 5, 6, 289, 436, 438, 440 charitable trust siehe trust

Charity Commission 383–384, 404

claim for maintenance (Südafrika)

- Anspruch der Abkömmlinge 68-69
- Anspruch des überlebenden Ehegatten 70–73
- Carelse v Estate de Vries (1906) 68-69, 75-76, 132-133
- Konzeption und Verständnis 67–73, 139–140, 144, 434
- Maintenance of Surviving Spouses Act 72–73
- postmortaler Unterhaltsanspruch 75–76, 139–140
- "strange but happy misreading" 69, 132 common law (Begriff) 16 condition
- siehe auch Potestativbedingung/England
- subsequent/precedent 195

Constitution of the Republic of South Africa

- Einfluss auf *public policy* und *boni* mores siehe public policy (Südafrika)
- siehe auch Equality Act (Südafrika)
- Horizontalwirkung 228, 349, 357–358, 386, 406, 437
- Symbol des Bruchs mit Apartheid 385, 437
- siehe auch transformative constitutionalism
- Verabschiedung/Inkrafttreten 343, 385

constitutional supremacy (Südafrika) 391 construction 58 curtesy 126

customary law (Südafrika)

- Begriff 16, 65-67
- siehe auch Black Administration Act
- customary law of succession
 - Enterbung 82
 - Erbfolge 81-83, 362-363
 - Funktionsverlust 362-363
 - Reform 83-84, 363-365
 - Verfassungswidrigkeit 83, 363
- Familienfürsorge und Gemeinschaftlichkeit 82
- living customary law 67
- lobolo (Brautpreis) 81, 363
- siehe auch Mischrechtsordnung (Südafrika)
- official customary law 66, 362
- Primogenitur, männliche 81, 83, 362
- Primogenitur kraft letztwilliger
 Verfügung 362–366
- Testierfreiheit 81-84, 362-364
- siehe auch ubuntu
- cy-près-Doktrin
- England 333-337, 367, 382
- Südafrika 345

Verfügungen

De Villiers, Chief Justice 68–69, 75–76, 132

Diskriminierung in letztwilligen

- Apartheid, Abkehr von 349-350, 351, 353
- Bedingungen/ Dreiecksverhältnisse 328-331, 339-340,-361, 424-425, 444
- Beweislastumkehr (Südafrika) 358, 386, 406
- siehe auch cy-près-Doktrin
- siehe auch Drittwirkung
- siehe auch Ebenbürtigkeitsklausel
- siehe auch element of state action
- siehe auch Equality Act
- siehe auch faith and race clauses
- formale Gleichheit 319
- Freiheit und Gleichheit 319
- Gemeinwohlförderung, private
 - als Gefahr für die Interessen des Staates 376–377

- Wohlwollen im englischen Recht 381–384
- Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Überblick 367–370
- inhaltliche Auseinandersetzung 367, 405, 436
- King v De Jager (Südafrika 2021) 357– 360
- Maßstab der Sittenwidrigkeit 322–331, 407–425
- Minister of Education v Syfrets Trust Ltd
 (Südafrika 2006) 348–350, 390
- Präponderanz der Testierfreiheit in der privaten Sphäre 368–370, 406, 436
- privates und staatliches Handeln 340, 342, 350, 368, 373
- private und öffentliche Sphäre 350–351, 353–360, 368–370, 390–392, 405–406, 418, 422
- siehe auch Privatrechtswirkung Art. 3
 GG
- public benefit (England) 333, 338-339
- public policy (England) 335–336, 338– 339, 339–340
- siehe auch public policy (Südafrika)
- siehe auch Race Relations Act
- Rechtsfolge (Deutschland) 425–432, 445
- Rechtsfolge
 - England 367
 - Südafrika 350, 354, 358, 367
- sachlicher Grund 321, 327, 395
- Sensibilität, gestiegene 320, 335, 339–340
- Sichtbarkeit im Diskurs 343, 367–368, 370–384, 404, 436
- siehe auch Stiftung
- Stipendien 334–336, 345–346, 348–353, 367, 372–373, 389–390
- siehe auch trust
- siehe auch Trust Property Control Act
- Würdeverletzung 324, 328, 356, 419– 425, 444

dower 126

Drittwirkung der Grundrechte

- Begriff 15
- siehe auch Horizontalwirkung
- Konkretisierung zivilrechtlicher
 Generalklauseln 183–184, 393

- Lüth-Urteil (BVerfG 1958) 319, 393
- mittelbare 319, 393
- siehe auch Privatrechtswirkung Art. 3
 GG
- siehe auch Stadionverbot-Entscheidung
 Druck-Topos (unzumutbarer Druck)
- Kriterien 186–187, 189–192, 292–293, 298–303, 442–443
- Kritik 189
- Rezeption 175-176, 188, 232, 259, 287

Ebenbürtigkeitsklausel 167, 185, 293 Ecclesiastical Courts 201, 262–264, 287, 435

Ehelosigkeitsklausel 169, 181, 195–197, 218–219, 237–239, 262–267

Eheschließungsfreiheit 172, 183–184, 227, 232–235, 293

element of state action (Südafrika) 350, 390

Entscheidungsfreiheit *siehe* Potestativbedingung

equality (Stellenwert in Südafrika) 343, 350, 359, 369, 386, 388–390, 407, 437 Equality Act

- England 337-339, 402
- Südafrika 349, 358, 387

equality, substantive (Südafrika) 389, 392, 407

Erbe

- ideelle Stellung 39, 121, 123
- emotionaler und symbolischer Gehalt 154, 296, 299, 415–416
- gesellschaftliche Veränderungen 417Erberwartung 154–155, 162, 298, 412, 441

executor (Südafrika) 74, 355

Facebook (BVerfG 2019) 396 (Fn. 463), 416

faith and race clauses (Südafrika)

- Aronson v Estate Hart (1949) 223–226, 278–283, 295, 361
- siehe auch bellum juridicum
- Einfluss der Verfassung 227-229
- Kritk an der Rechtsprechung 226, 228, 230

Familienerbfolge

- siehe auch customary law

- siehe auch gesetzliche Erbfolge
- siehe auch Narrative
- siehe auch Pflichtteilsrecht

Familiensolidarität 4, 67, 87–88, 124, 134–136, 143–144, 165, 433–434

family provision (England)

- Antragsberechtigung 44–45
- Entstehungsgeschichte 42-44
- *Ilott v The Blue Cross* (2017) 52–53
- Inheritance (Family Provision) Act 1938 42–44
- Inheritance (Provision for Family and Dependents) Act 1975 45, 46
- Kompetenzen des Gerichts 47
- Konzeption 53, 136-139, 144, 434
- Kosten 49
- Maßstab und Kriterien 46-48, 53, 137
- Testierschranke 128–129, 138

favor testamenti 236, 313–314 fideicommissum (Südafrika) 219 (Fn. 286), 354, 358

Fideikommiss (Deutschland) 181–182, 184

Fraport-Entscheidung (BVerfG 2011) 396 Freimaurer 374–375

Geliebtentestament (Zurücksetzung naher Angehöriger)

- Bedeutungsverlust der Fallgruppe 145
- Belohnung für geschlechtliche Hingabe (Maßstab) 22–24, 28–30, 35, 40, 146– 148, 441
- Beweislast(umkehr) 23, 28–30, 33–36, 107–111, 147, 441
- Deregulierung der privaten Sphäre (England) 114, 434
- Ehe-Verständnis 24–25, 30, 105, 109– 117
- England: vergleichbare Fälle 48–62
- Erinnerungsstücke 26, 153–154, 441
- Erweiterung des Pflichtteilsrechts 40, 433
- Etablierung als Fallgruppe des § 138
 BGB 97–99
- Fallkonstellationen 21
- Familienbild 104-106
- Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Überblick 88–91
- Gesinnungsprüfung 28-29, 33-35

- "Hergabe für die Hingabe" siehe Belohnung für geschlechtliche Hingabe
- ideelle Auswirkungen 152-155, 441
- illicit cohabitation (England) 95
- Kulminationspunkt der Sittenstrenge 29–30
- "living in sin" (England) 111
- moralisierende Richterfreiheit 32
- Motiv des Erblassers 22–24, 28–30, 35, 146–148, 441
- siehe auch Naturrechtsrenaissance
- siehe auch "Onkel-Ehe"
- Pietätsvorstellungen 24, 40, 433
- siehe auch Prostitutionsgesetz
- Rechtsprechungswandel 33–35, 114– 117, 441
- Relikte früherer Rechtsprechung 35–37, 39, 41
- "Reprivatisierung der Intimsphäre" 117
- Sanktionsgedanke 24–25, 29, 33–34, 38, 117, 147
- Scheidungsrecht 110-111, 116
- Sexualmoral 24, 105, 109-110, 148
- sonstige Familienfremde 38-39
- "strategy of minimisation" (England)112
- Südafrika: vergleichbare Fälle 73-81
- Teilnichtigkeit 30–32, 37
- Verletzung familiärer Pflichten 37–38, 149
- "verschleierte Privatstrafe" 110
- "Wiederverankerung des Rechts in der Sittlichkeit" 104, 434
- wirtschaftliche Auswirkungen der Verfügung 33, 35, 37, 149–152, 441
- Wolfenden-Strategie (England) 113-114
- Zeitpunkt der Beurteilung siehe Sittenwidrigkeit

Gemeinnützigkeit 370–372, 374–375, 404 general restraint of marriage 195–197, 262–267

gesetzliche Erbfolge als sittliches Prinzip 35, 36, 124

von Gierke, Otto 120-121

Groenewegen van der Made, Simon à 68 Grotius, Hugo 63 (Fn. 267), 243, 284 Grundgesetz

siehe auch Drittwirkung

- siehe auch Privatrechtswirkung Art. 3
 GG
- transformative Ausrichtung 393
- siehe auch value formalism
- Wertordnung 183, 187, 188, 293, 323, 375, 392–394, 431, 439

Hausverbot siehe Wellness-Hotel

historic fault lines siehe Verwerfungslinien

Hochadel *siehe* Hohenzollern; Leiningen Hoferbenfall (BGH 1956) 177–178, 258, 261, 290, 300, 302

Hohenzollern 167, 184–187, 293–294, 300–302

Horizontalwirkung

- Begriff 15
- siehe auch Constitution of the Republic of South Africa
- siehe auch Drittwirkung
- siehe auch Equality Act
- siehe auch Human Rights Act
- siehe auch Privatrechtswirkung Art. 3
 GG

Human Rights Act (England) 210–212, 214, 338, 341–343, 400–401, 406

in terrorem-Doktrin (England) 199–201, 213, 264–265

Intestate Succession Act (Südafrika) 83, 364

iura novit curia 266, 282-283

joint tenancy 129 joint will 219, 354

King v De Jager (Südafrika 2021) 357–360, 419–423

Kohler, Josef 94, 98-99, 257

Konfessionsklausel *siehe* Religionsbedingung

Konsensklausel 182-183

- siehe auch in terrorem-Doktrin
- siehe auch Leiningen

Konstitutionalisierung 259–260, 317, 443 Kontext, rechtsordnungsspezifischer 6–7,

141–145, 286–289, 404–407, 437–440

kulturelle Prägung (des Erbrechts) 7–8, 439

laissez faire (England) 127, 261Landrecht churfürstliche Pfalz bey Rhein (1610) 242

legitima portio (Südafrika) 63–65, 68, 79, 131

Leiningen 181–184

letztwillige Bedingung *siehe* Potestativbedingung

letztwillige Verfügung (Begriff) 11–12 lex Iulia et Papia 169, 219, 237–239, 241, 253

limitation 195-196, 199

Machtstrukturen im Erbgang 296, 415–417

Mandela, Nelson 65 (Fn. 281), 388 Master (Südafrika) 74

Materialisierung 317, 443

Mätressentestament siehe Geliebtentes-

Mischrechtsordnung (Südafrika) 5, 16, 62–67, 229, 277–283, 438, 440 moral duty test (Neuseeland) 43 Mortmain Act (England) 126 mutual will 219

Nacherbfolge 182, 179 (Fn. 61), 184–187, 422

Narrative

tament

- deutsche Familienerbfolge 118–125, 134–136, 143, 164–165, 433
- englische Testierfreiheit 99, 125–130, 143–144, 208–209, 261, 434
- südafrikanische Testierfreiheit 79, 130– 133, 143–144, 346, 434

National Party siehe Apartheid Naturrecht 243

Naturrechtsrenaissance 103–107, 433 Noterbrecht 32, 33, 151, 441

"Onkel-Ehe" 106

Pandektistik 248–252, 266, 286
parliamentary sovereignty (England) 399, 406
partial restraint of marriage 199, 202, 262–267
persona turpis 93–94
personalty 125–127, 195

Pfadabhängigkeiten 438, 440 Pflichtteilsrecht

- Entstehung und Konzeption 20–21, 118– 125, 134–136, 143–144, 150
- siehe auch Familiensolidarität
- innere Rechtfertigung 134-136, 165
- Kritik 120–124, 165, 433
- "mindere Rechtsstellung" 31, 40
- Verankerung im Grundgesetz (BVerfG)165
- zwingender Angehörigenschutz de lege ferenda 165–166

Potestativbedingung, letztwillige

- Abschlusskontrolle 297–298, 442
- Allgemein/Begriff 4, 167-168
- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
 (1811) 245–246
- Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (1794) 246–247
- Anreize, materielle 170, 232
- Argumentation 232-235
- Austauschcharakter 171
- Badisches Landrecht (1809) 245
- siehe auch bellum juridicum
- Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis (1756) 244–245
- siehe auch Druck-Topos
- siehe auch Ebenbürtigkeitsklausel
- *siehe auch* Ehelosigkeitsklausel
- Einfluss stare decisis und adversarial procedure (England) 262–267
- Eingriff in Freiheitsrechte 186–189, 294–296
- Entscheidungsfreiheit 169, 232-235
- Entstehung des BGB 252-255, 286-287
- siehe auch faith and race clauses
- Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Überblick 231–235
- siehe auch general restraint of marriage
- "Grundrechtskitsch" 294, 317
- "Herrschaft aus dem Grabe" 168, 189, 208, 235, 289, 435
- siehe auch Hoferbenfall
- siehe auch Hohenzollern
- Inhaltskontrolle 298-303
- Inkonsistenz der Rechtsprechungsentwicklung 231–232
- siehe auch in terrorem-Doktrin
- 20. Jahrhundert 256-260

- Komplexität der Rechtslage (England)
 194, 213–214, 260, 262–267, 274–275,
 286
- siehe auch Konsensklausel
- Kontext, historischer
 - England 262-267
 - Südafrika 277-283
- siehe auch Leiningen
- Maßstab der Sittenwidrigkeit 169–172, 175–179, 232, 248, 256–260, 289–303, 442–443
- Motiv als Rechtfertigung 176–179, 233– 234, 250, 257–259, 301–302
- siehe auch partial restraint of marriage
- siehe auch public policy
- Ratio der Sittenwidrigkeit 289-293, 442
- Rechtsfolge der Unwirksamkeit
 - Deutschland (Sittenwidrigkeit) 172– 174, 184–187, 191–192, 303–318, 443
 - Diskussion bei Entstehung des BGB 252–255, 314–315
 - England 195, 198, 206-207
 - gemeines Recht 169, 251, 252
 - Naturrecht 243
 - römisches Recht 236, 313-314
 - Südafrika 217-218, 219
- siehe auch Religionsbedingung
- römisches Recht 235-241
- siehe auch Scheidungsklausel
- Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit 425, 444
- Systematisierung (19. Jahrhundert) 248– 252, 435
- siehe auch uncertainty
- usus modernus pandectarum 241-242
- Verfassungsrecht, Einfluss 171–172, 183–184, 232–235, 259–260, 287, 298– 303
- siehe auch Wiederverheiratungsklausel pragmatists 278–281

Präjudizienbindung siehe stare decisis praktische Konkordanz 294, 439 precedent, binding siehe stare decisis von Preußen siehe Hohenzollern Primogenitur siehe Fideikommiss; customary law

Privatrechtswirkung *siehe auch* Horizontalwirkung; Drittwirkung

Privatrechtswirkung Art. 3 GG

- letztwillige Bedingungen 424-425
- Erbrecht 408-414
- siehe auch King v De Jager
- Öffentlichkeitsbezug 394–397, 417–419, 425, 443–444
- Prinzip der personalen Gleichheit 327
- Rechtfertigungsmodell 408, 411–414, 443
- sachlicher Grund 321, 327, 395, 408– 409, 413, 416, 422–423, 425, 444
- spezifische Konstellationen 395, 406, 414–424
- siehe auch Stadionverbot-Entscheidung
- Tatbestandsmodell 408, 414-425, 443
- Unpersönlichkeit/Unbekanntheit 417– 419, 421–423, 425, 444
- Vergleich mit England und Südafrika 409–410
- Vorrangmodell 408, 443
- Wertungsoffenheit des Gleichheitssatzes 394–395
- Würdeverletzung 324, 328, 356, 419– 425, 444

Promotion of Equality and Prevention of Unfair Discrimination Act 4 of 2000 siehe Equality Act (Südafrika) pro non scripto 217, 219, 236, 358 Prostitutionsgesetz (ProstG) 147–148, 441

public benefit siehe trust public interest siehe Trust Property Control Act

public policy (Begriff) 14–15, 205, 267–268, 283, siehe auch boni mores public policy (England)

- Anwendungsbereich 194–199, 213, 234, 265–266, 272–273, 435
- siehe auch general restraint of marriage
- Handhabung und Fortbildung 270-275
- Konzeption und Argumentation 101, 234, 267–270, 288, 435
- siehe auch Recht und Moral
- richterliche Zurückhaltung und Skepsis 101, 204–205, 208–209, 267, 270–275, 339–340, 403, 406, 435
- "the rise of formalism and the decline of equity" 100–101, 273, 435
- siehe auch Scheidungsklausel
- siehe auch "unruly horse"

- Ursprung und Entwicklung 267–270 public policy (Südafrika)
- "cautious boldness" 285
- Einfluss England 284, 435
- Einfluss stare decisis und adversarial procedure 282–283
- Einfluss Verfassung 227–229, 285–286, 348, 349, 351, 352, 387
- Flexibilität 349, 387
- Konzeption und Handhabung 283–286, 288, 387–388, 435

public-private divide 391 Pufendorf, Samuel von 243 purists (purism) 279–283, 288

querela inofficiosi testamenti 92-95, 97

Race Relations Act (England) 336–337, 367, 402

rainbow nation 65

realty 125-127, 195

Recht und Moral

- England 113-114, 273, 287, 434-435
- Südafrika 284–285

Rechtskultur 440

Rechtstradition, gemeinsame 438 Rechtsvergleichung

- Auswahl der Rechtsordnungen 5
- Gang und Methodik der Untersuchung 8–11
- Gegenstand der Untersuchung 6-8
- siehe auch Kontext
- siehe auch kulturelle Prägung

Rechtsverständnis (England) 100–102, 287–288

Reformation 241

Religionsbedingung 241-242

- siehe auch faith and race clauses
- siehe auch uncertainty-Doktrin

"Rentenkonkubinat" siehe "Onkel-Ehe"

Richterliches Rechtsbewusstsein siehe bellum juridicum; Narrative right of survivorship 129

römisch-holländisches Recht in Südafrika 62–65, 131

Scheidungsklausel

- England 197-199
- siehe auch Hoferbenfall

- römisches Recht 237
- Südafrika 215–218

von Schmitt, Gottfried 21, 118–120, 252–255

Schreiner, Oliver Deneys, Judge (of Appeal) 278–282

secret trust siehe trust

settlor siehe trust

Sittenwidrigkeit

- Anstandsformel 13, 22, 146
- Ausnahmecharakter 35, 36, 146, 299, 323, 394, 413, 419, 425
- Beweislast siehe Geliebtentestament
- siehe auch Diskriminierung in letztwilligen Verfügungen
- siehe auch Druck-Topos
- Entwicklung eines einheitlichen Maßstabs 241–260, 286, 435
- Fallgruppen 3-5
- siehe auch Geliebtentestament
- Generalklausel 3, 13, 251-252
- Gute Sitten (Begriff) 13–14
- siehe auch Konstitutionalisierung
- Konzeption und Argumentation 146, 234, 256–260
- Pluralisierung und Diversifizierung der Gesellschaft 146, 259
- siehe auch Potestativbedingung
- Rechtsfolge
 - siehe Diskriminierung in letztwilligen Verfügungen
 - siehe Geliebtentestament
- siehe gesetzliche Erbfolge
- siehe Noterbrecht
- siehe Potestativbedingung
- siehe pro non scripto
- Systematisierungsschritte 241–260
- als Unterfall der Unmöglichkeit 236, 241, 243, 248–252, 256
- Verrechtlichung 13–14, 146, 259–260
- Zeitpunkt der Beurteilung 155–164, 441–442

Sitte und Moral in der Rechtsprechung

- englische Zurückhaltung 99-102
- siehe auch Recht und Moral

"Sog in die Annahme" 297–298, 442 Solidarität *siehe* Familiensolidarität

Stadionverbot-Entscheidung (BVerfG 2018) 395–397, 414–419

stare decisis

- und Potestativbedingungen in England 265–267, 287
- binding precedent in Südafrika 278
- und public policy (England) 194, 204– 205, 265–267
- und public policy (Südafrika) 282
 Statute of Wills (England) 126
 Statuten von Peina (1597) 242
 Steyn, Chief Justice 70, 132–133
 Stiftung
- Abgrenzung öffentlich/privat 376-378
- Allzweckstiftung 376
- Aufsicht/Stiftungsbehörde 372, 377, 378–380, 404, 436
- siehe auch Gemeinnützigkeit
- Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts 378
- nichtrechtsfähige/unselbständige 372– 373
- rechtsfähige 370-372, 376
- Stiftungsbegriff, funktionaler 370
- deutsches Stiftungsrecht (Entwicklung) 376–378
- Verwaltungs- und Konzessionssystem 378–380, 404, 436
- von Todes wegen 370-371, 380-381, 422

Stout, Sir Robert 42–43
strict settlements 126
Studienstiftung des deutschen Volkes
373–374

Südafrika

- siehe bellum juridicum
- siehe Constitution of the Republic of South Africa
- siehe Mischrechtsordnung
- siehe rainbow nation

Symbolkraft siehe Erbe

teleologische Reduktion der Nichtigkeitsfolge 174, 315, 431, 443, 445

Testament siehe letztwillige Verfügung testamentary capacity 53–58
Testamentsgesetz (TestG) 25–28, 154
Testamentsvollstreckung 178
Testator's Family Maintenance Act (Neuseeland) 42–43

Testierfreiheit

- siehe auch customary law
- siehe auch Diskriminierung in letztwilligen Verfügungen
- Entwicklungsphasen (England) 42
- Erbrechtsgarantie 2-3, 326-326, 411-413
- und Familienerbfolge 117-141
- funktionswidriger Einsatz 171, 292
- "hohes Lied der Testierfreiheit" 184
- Kern der Testierfreiheit 319, 321–322, 411–413, 416
- siehe auch Narrative
- Orientierung an ubuntu (Südafrika) 359
- als patriarchalisches Institut 359
- Phase absoluter Testierfreiheit (England)
 42–44, 125–130
- Succession Act (Südafrika) 65, 79
- verfassungsrechtliche Verankerung in Südafrika 352, 357 (Fn. 234), 360
- und Werteordnung 2-5

Testierverhalten im Vergleich 140–141 transformative constitutionalism (Südafrika) 359, 385–392, 392, 406–407, 410, 437

trust (England)

- der englische trust 332-334
- charitable trust 332-334, 367, 376
- siehe auch cy-près-Doktrin (England)
- public benefit 333, 338-339
- public trust 401
- secret trust 59-61
- subjektive Rechte 384

trust (Südafrika)

- der südafrikanische trust 344-345
- charitable trust 345, 367
- siehe auch cy-près-Doktrin (Südafrika)
- element of public benefit 345
- als Institut öffentlichen Interesses 350
- Rezeption des englischen trust 344
- subjektive Rechte 384
- siehe auch Trust Property Control Act trustee siehe trust

Trust Property Control Act (Südafrika) 344, 347, 351, 352, 367
Tutu, Desmond 65 (Fn. 281)

ubuntu (Südafrika)

- Begriff und Verständnis 85-87

- als Gegenpol zu Autonomie und Individualismus 87
- und Testierfreiheit 84-87, 359-360
- Verfassungsrang 85–86
 Umverteilung 359–360
 uncertainty-Doktrin
- England 201-209, 233, 262, 266, 288
- Südafrika 222–226, 277–282

undue influence 57

"unruly horse" (*public policy*) 14, 270, 287, 352

Unterhaltsanspruch (Vererblichkeit)

- siehe claim for maintenance
- Deutschland 149-152, 165-166

value formalism (Deutschland) 392–394, 406

Van den Heever, Judge of Appeal 278–283

van Riebeeck, Jan 62

Verfassung

- siehe British Constitution
- siehe Constitution of the Republic of South Africa
- siehe Grundgesetz

Verwerfungslinien, historisch bedingte (Südafrika) 388–390, 419 viktorianisches Zeitalter 96 VOC (Vereenigde Geoctroyeerde Oost-Indische Compagnie) 62 Voet, Johannes 68, 216, 278, 284

Wellness-Hotel (BVerfG 2019) 396 Werteordnung 2–5, siehe auch Wertvorstellungen Wertordnung siehe Grundgesetz Wertvorstellungen, grundlegende (Begriff) 12

Wiederverheiratungsklausel 179–180, 189–192, 197, 219–221, 239–240, 300– 301

Wilhelm II. (Kaiser) siehe Hohenzollern

Zeitgeist 115, 136, 141, 144, 289, 291, 434, 436, 438 Zölibatsklausel *siehe* Potestativbedingung zufällige Entwicklungen 143–144, 434,

Zurücksetzung naher Angehöriger *siehe* Geliebtentestament

438, 440